

1. Nötigung (Ignoranz/Arroganz) durch Richter	1. Nötigung (Ignoranz/Arroganz) durch Richter
<p>1. In der Gerichtsverhandlung am 07.11.1999 (AZ: 1 O 302/97) wurde R. Hoffmann von dem Bochumer Richter am Landgericht Dr. Michael Krökel lautstark angeschrien, als R. Hoffmann in der Gerichtsverhandlung eine Beurteilung der Solarwerbeanzeige beantragt hatte. Der Richter meinte, „die Solarwerbeanzeige würde in dem Verfahren keine Rolle spielen.“ (obwohl seit dem 05.02.1998 ein Gutachtenantrag und mit Datum vom 07.11.1998 ein schriftliches, gerichtliches Gutachten über die solare Werbeanzeige existierte.) Trotz dieser Behauptung („Die Werbeanzeige spielt keine Rolle“) in der mündlichen Verhandlung am 07.12.1999 verfasste der Richter Dr. Michael Krökel seine „Sicht der Dinge“ über die Werbeanzeige in sein schriftliches Urteil vom 07.12.1999 zu LG Bochum AZ: 1 O 302/97.</p> <p>2. In der Gerichtsverhandlung am 25.06.2002 (AZ: 1 O 343/02) wurde R. Hoffmann von dem gleichen Bochumer Richter am Landgericht Dr. Michael Krökel so wörtlich mit „Knast bedroht“ und genötigt, die (fehlerhafte) Sichtweise der Justiz endlich anzuerkennen. Die Knastandrohung hat der Bochumer Richter Dr. Michael Krökel im Punkt 2 seiner dienstlichen Äußerung vom 04.04.2006 schriftlich bestätigt.</p>	<p>In der Gerichtsverhandlung am 08.08.2006 wurde G. Mollath von dem vorsitzenden Nürnberger Richter am Landgericht Otto Brixner lautstark angeschrien, als Gustl Mollath die Schwarzgeld-Geschäfte erwähnen wollte. Dieses lautstarke Anschreien wurde durch den damaligen, beisitzenden Schöffen Karl Heinz Westenrieder in nachhinein Jahre später bestätigt. Gustl Mollath selbst erwähnt dieses Anschreien auch noch einmal persönlich im Untersuchungsausschuss am 11.06.2013.</p> <p>Quellen: ARD-Dokumentation „Der Fall Mollath“ vom 03.06.2013, ab Minute 30:59 http://www.sueddeutsche.de/bayern/mollath-vor-untersuchungsausschuss-diese-situation-wuensche-ich-nicht-mal-meinem-aergsten-feind-1.1693513</p>
<p>Erzieltes Ergebnis durch das Verhalten des Richters: Der Beweisbeschluss vom 07.11.1997 über die solare Raumheizungswasser-erwärmung und die praktizierte Täuschung mit der solaren Werbeanzeige vom 19.01.1996 wurde bis heute keiner richterlichen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis wurde durch das Verhalten des Richters auch der seit 1998 mit dem Gewinn der Bundestagswahl durch ROT-GRÜN bundesweit praktizierte „60%-Effizienz-Schwindel“ der Solarthermiewirtschaft juristisch geduldet, wie z.B. beim BMU, Jürgen Trittin am 04.04.2005.</p>	<p>Erzieltes Ergebnis durch das Verhalten des Richters: Die Schwarzgeldgeschäfte von G. Mollaths-Ehefrau wurden keiner richterlichen Bewertung unterzogen.</p>

2. (Falsche) Anschuldigungen durch Dritte	2. (Falsche) Anschuldigungen durch Dritte
<p>1. Im Dezember 2006 hat R. Hoffmann durch eine Akteneinsicht erfahren, dass der Marler Solarverkäufer bereits im Jahr 1996 – also in dem gleichen Jahr, wo der „Solarkaufvertrag“ geschlossen worden war – Strafanzeige gegen R. Hoffmann wegen angeblicher Verleumdung nach § 15 UWG gestellt hatte.</p> <p>Noch einmal: Der Solarverkäufer, der im Jahr 1996 [01.10.1996] einen Kaufvertrag über eine Heizung- und Solaranlage mit dem Kunden R. Hoffmann abgeschlossen hatte, stellt zeitgleich eine strafrechtliche Verleumdungsstrafanzeige, von der der Solarkunde R. Hoffmann aber jahrelang nix erfährt, sondern erst im Dezember 2006 – also 10 Jahre später - bei einer Akteneinsichtnahme in eine Polizeiakte.</p> <p>Richtig ist stattdessen, dass Rainer Hoffmann im Herbst des Jahres 1996 von anderen Handwerkern im Kreis Recklinghausen erfahren hatte, dass der Marler Solarverkäufer kein Material mehr kaufen könne, weil er angeblich überschuldet sei und kein Material mehr im Heizungsbau-Grosshandel auf Rechnung kaufen könne. Mit dieser Information hatte er auch damals den Marler Solarverkäufer konfrontiert, die er dann wohl als angeblich Verleumdungsstrafanzeige gegen Rainer Hoffmann bei der Polizei eingereicht haben muss, wovon Rainer Hoffmann aber in all den Jahren nie etwas erfahren hatte. Stattdessen war Rainer Hoffmann allerdings damals bekannt, dass der Marler Solarverkäufer versuchte, Rainer Hoffmann wegen des Geschossdeckenfehlers des Architekten, der Mehrkosten beim Rohbau in Höhe von ca. 50.000 DM für R. Hoffmann verursachte, in der Öffentlichkeit als „illiquide“ hinzustellen.</p> <p>2. Bei der Recherche für diese schriftliche Gegenüberstellung mit dem „Fall von G. Mollath“ fällt R. Hoffmann am 07.06.2013 eine Stelle in dem Schreiben des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 17.03.2004 auf, in dem erwähnt wird, dass „<i>beim Polizeipräsidium Recklinghausen über Herrn Hoffmann eine kriminalpolizeiliche Sammlung, Nr. XXXXX existent ist.</i>“ (XXXXX = von Behörde geschwärzter Bereich im Text). Diese „kriminalpolizeiliche Sammlung“ ist R. Hoffmann bis heute [12.06.2013] nicht bekannt.</p> <p>3. Mit Klageschrift vom 10.05.2002 zu AZ: 1 O 343/02 wurde R. Hoffmann von dem Rechtsanwalt Dr. G und seinem Mandanten beschuldigt, Prozessbetrug mit der falschen 2. Werbeanzeige begangen zu haben. Ohne das Wort</p>	<ul style="list-style-type: none">• 2003-09-23 (!) Anklage der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gegen Gustl Mollath.• 2003-09-25 Hauptverhandlung Amtsgericht Nürnberg wegen Körperverletzung: Das Gericht beschließt die Aussetzung des Verfahrens (!) und beauftragt den Sachverständigen Thomas Lippert mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, ob beim Angeklagten am 12.8.01 bzw. 31.5.02 die medizinischen Voraussetzungen des §§ 21,20 StGB vorgelegen haben. Gustl Mollath legt noch am gleichen Tag Beschwerde gegen dieses Urteil ein. Gustl Mollath übergibt eine Verteidigungsschrift (fälschlich im weiteren Verfahren als Anzeige bezeichnet) mit Anlagen (persönlicher Lebenslauf mit Details zu Schweizer Bankgeschäften und Briefverkehr mit Banken mit Aufforderung zur Beendigung der Geschäfte). <i>„.. übergab der Angeklagte in einem Schnellhefter zusammengefasste Schriftsätze zu seiner Verteidigung, die in keinerlei erkennbarem Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen stehen.“</i> <p>Quelle: http://www.gustl-for-help.de/chronos.html</p> <p>Gustl Mollath hat diese Beschuldigungen der angeblichen Körperverletzungen gegenüber seiner Ehefrau bis heute immer bestritten. Zusätzlich gibt es zahlreiche Widersprüche zwischen den angeblich faktischen Tatsachen und den Beschuldigungen. Das Attest, welches die Körperverletzungen ärztlich als angeblicher Beweis belegt hatte, hat sich mittlerweile auch als „unglaublich“ herausgestellt.</p> <p>Mehr im Kapitel 11 – Gründe für Wiederaufnahme</p>

„Prozessbetrug“ zu verwenden, lenkten der Rechtsanwalt Dr. G. und sein Marler „Solarmandant“ mit dem zivil- und strafrechtlichen Verfahren von der Tatsache ab, dass das [OLG Hamm im Berufsurteil vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 die falsche 2. Werbeanzeige](#) verwendet hatte, die nachweislich aber nie zum [Kaufvertrag vom 01.10.1996](#) geführt hatte.

4.

Im April 2005 wird R. Hoffmann von dem Rechtsanwalt Dr. G. im Rahmen des Verfahrens LG Bochum, AZ: 3 U 28/05 beschuldigt, R. Hoffmann hätte angeblich drei Verleumdungsschreiben an Mitglieder seines Marler LIONS-Club geschickt. In Wahrheit wurde ein Fax von R. Hoffmann an einen Anwaltskollegen aus Haltern von Dr. G dazu benutzt, um diese Beschuldigung zu konstruieren und damit zu fälschen. Diese Fälschung hat R. Hoffmann erst ca. 3 Jahre später [am 01.05.2008 bei Sichtung der Verfahrensakte LG Bochum AZ: 3 U 28/05 herausgefunden](#). Auch diese Beweisfälschung des Rechtsanwalts Dr. G. wurde von der Staatsanwaltschaft Bochum (AZ: 32 Js 298/08) und der [Generalstaatsanwaltschaft Hamm \(AZ: 2 Zs 499/09\)](#) nicht zur Anklage gebracht.

5.

[Strafrechtliche Ermittlung seit Oktober 2006](#) gegen die Mutter des Solarkritikers. Diese Ermittlungen hingen wohl mit dem Umstand zusammen, dass das Amtsgericht Recklinghausen [im Oktober 2006 eine Tüte mit Zeitungsartikeln fälschlich als „Bombe“ interpretiert hatte](#) und sowohl den Solarkritiker als auch die Mutter des Solarkritikers dafür verantwortlich machten.

Sie sollten erfahren: Das Amtsgericht Recklinghausen vertuscht seit 1974 (!) das Abhandenkommen des elterlichen Testaments beim Amtsgerichts Recklinghausen, für dessen Neuerstellung des Testaments im Jahre 1991 – bei Entdeckung des Verschwindens - der Mutter des Solarkritikers Gerichts- und Notarkosten von ca. 4.000 DM zwangsweise gerichtlich auferlegt worden waren. Eine Schuldübernahme und eine Entschuldigung für das Abhandenkommen des Testaments wurden vom Amtsgericht Recklinghausen bis heute nicht ausgesprochen.

6.

Im **November 2008** wurde R. Hoffmann zusätzlich von dem Rechtsanwalt Dr. G. und auch von dem Richter Dr. Michael Krökel als Verdachtsbehauptung beschuldigt, R. Hoffmann würde – [so wörtlich - „aus dem Knast heraus“ irgendwelche \(Stalking-\) Aktivitäten](#) gegen den Rechtsanwalt Dr. G. und gegen den Bochumer Richter Krökel betreiben. Hintergrund waren Online-Kommentare von „Dritten“ zu einem [WAZ-Artikel vom 01.11.2008](#) über den damals für 3 Wochen durch Ordnungshaft in der JVA Gelsenkirchen

inhaftierten Solarkritiker. Verantwortlich für den richterlichen Beschluss für die Inhaftierung: Abermals der Bochumer Richter Dr. M. Krökel, AZ: 1 O 343/02.

7.

[Der Präsident des LG Bochum schickt am 19.06.2009](#) an die auswärtige kleine Strafkammer des Landgerichts Bochum beim Amtsgericht Recklinghausen ein Schreiben mit der Überschrift: „**Bedrohung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Krökel durch Herrn Reiner Hoffmann**“ [Anm.: „Reiner“ falsch mit „ei“ geschrieben]. Die angebliche „Bedrohung“ wird durch den Präsidenten des LG Bochum nicht näher genannt und nicht qualifiziert. Die Anfrage betraf die Berufungsverhandlung am 20.04.2009 über das Strafverfahren AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06, in dem der [Bochumer Richter am Landgericht Bock](#) den Solarkritiker mit [Beschluss vom 03.04.2009](#) mit „*psychiatrischer Unterbringung*“ gedroht hatte.

8.

Am 01.12.2009 wird R. Hoffmann von einem ihm gänzlich unbekanntem Recklinghäuser Bürger (Jahrgang 1975) wegen der beiden Veröffentlichungen „[Protokollfälschung durch Recklinghäuser Amtsrichter](#)“ und „[Foltermethoden bei der Bochumer Justiz](#)“ bei der Polizei in Recklinghausen wegen möglicher Beleidigung/Übler Nachrede/Verleumdung [angezeigt](#). R. Hoffmann erfährt von dieser Strafanzeige erst am 30.11.2011 bei einer Akteneinsichtnahme.

9.

[Mit Anklageschrift vom 29.10.2012](#) wird R. Hoffmann von der Staatsanwaltschaft Bochum beschuldigt, am 08.09.2012 ein Drohmail an den Dorstener Rechtsanwalt Rudolf Sch. verschickt zu haben. Im Februar 2013 konnte R. Hoffmann bei Erhalt der angeblichen Internet-Kopfzeilen der Drohmail nachweisen, dass das Drohmail eine Fälschung gewesen ist und dass der Rechtsanwalt Rudolf Sch. diese Drohmail nie erhalten haben kann. Womöglich hat der RA Rudolf Sch. diese Drohmail selbst gefälscht oder fälschen lassen. Obwohl R. Hoffmann in allen Fällen seine Unschuld beweisen konnte, wurden bis heute [11.06.2013] keine strafrechtlichen Anklagen wegen Falschverdächtigungen und Beweisfälschungen gegen die betreffenden Personen von der Staatsanwaltschaft (Bochum/Essen) in die Wege geleitet.

3.
Straffreiheit der „Ankläger“

3.
Straffreiheit der „Ankläger“

Seit März/April 2013 wurde vom NRW-Justizministerium faktisch bestätigt, dass der Rechtsanwalt Dr. G. und sein Marler „Solarmandant“ mit dem „Richterprivileg“ (Artikel 97 GG) seit 2002 **straffrei** gestellt worden war. Der relevante Bescheid vom 27.12.2002 des NRW-Justizministeriums wurde jahrelang geheim gehalten und mit 5-seitigen Bescheid vom 07.10.2009 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (AZ: 17 K 3614/09) hatte der damalige Ministerialdirigent Prof. Dr. Reinhard Klenke (heute: Regierungspräsident von Münster) und Mitglied der CDU diesen „Bescheid vom 27.12.2002“ als „geheim“ deklariert, obwohl es ein Bescheid gewesen ist, der als Adressdatum die damalige Postadresse von R. Hoffmann ausgewiesen hatte und von den NRW-Justizbehörden seit 2003 als angeblich „bekannt“ deklariert worden war.

Umfangreicher Belegnachweis über „Straffreiheit durch Richterprivileg“:
<http://solarresearch.org/wp/2013/02/die-dreiste-luege-seit-2002-der-nrw-juristen/>

Es ist nicht bekannt, dass [bis 11.06.2013] strafrechtliche Ermittlungen gegen die Ehefrau von G. Mollath z.B. wegen „Beihilfe zur Steuerhinterziehung“ (§ 370 AO) oder wegen „Falscher Verdächtigung“ (§ 164 StGB) eingeleitet worden wäre.

Am 03.06.2013 wurde in der Presse berichtet, dass im April 2013 Steuerfahnder Razzien im Zusammenhang mit dem Fall Mollath durchgeführt hätten.

Quelle:
<http://www.swr.de/report/presse/mollath-dokumentation/-/id=1197424/nid=1197424/did=11521400/1psxvrt/index.html>

Motiv und effektives Ergebnis der Straffreiheit:

Es wurde von dem Urteilsfehler vom 04.07.2001 des OLG Hamm abgelenkt, und zusätzlich davon abgelenkt, dass der Anwalt Dr. G und sein Mandant in mehreren Gerichtsverfahren auf Grundlage des Urteilsfehlers des OLG Hamm vom 04.07.2001 mehrfachen Prozessbetrug begangen hatte. Parallel wurde mit dieser Straffreiheit und der Vertuschung des Urteilsfehlers des OLG Hamm der bundesweite „60%-Effizienz-Schwindel“ der Solarthermiewirtschaft vertuscht, wie z.B. beim [BMU, Jürgen Trittin am 04.04.2005](#).

Motiv und effektives Ergebnis der Straffreiheit:

Gustl Mollath sollte kriminalisiert werden und von den Schwarzgeldgeschäften der HVB und seiner Ehefrau sollte abgelenkt werden.

4.
Psychiatisierung

Erstmalig drohte der Richter am Amtsgericht Dirk Vogt am 22.01.2003 (damals SPD-Kreistagsmitglied) am [Ende des Strafverfahrens mit einer psychiatrischen Begutachtung](#) von R. Hoffmann. Nur mit Mühe und in 3. Instanz konnte R. Hoffmann einen 100%-Freispruch in diesem Strafverfahren wegen angeblicher „Beleidigung des Marler Solarverkäufers“ vor dem Amtsgericht Recklinghausen erwirken (AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 AK 445/02). Die zuständige Richtern am Amtsgericht Tamm wollte von R. Hoffmann in diesem Strafverfahren am 12.05.2004 einen dubiosen „Freispruch nach § 153 STPO“ erwirken, den R. Hoffmann aber ablehnte und stattdessen einen Beweisantrag über den Prozessbetrug des Nebenklägeranwalts Dr. G. in diesem Strafverfahren stellte und einen 100%-Freispruch erwirken wollte. Wohl um den Beweisantrag über den unwahren Parteivortrag des Anwalts Dr. G. (Verdacht auf Prozessbetrug) zu verhindern, wurde Rainer Hoffmann dann von der Richtern Tamm **zu 100% freigesprochen**.

Im [Oktober 2006](#) versuchte der SPD-Landrat Jochen Welt (ehemals MdB) erneut eine **2. psychiatrische Begutachtung** zu erwirken, vor dem Hintergrund, weil an der Tür des Amtsgerichts Recklinghausen [eine Tüte hing, die das Amtsgericht Recklinghausen als angebliche Bombe interpretierte](#). Da in der Tüte Schriftsätze mit dem Adresskopf von Rainer Hoffmann enthalten waren, wurde von den Justizbehörden eine psychiatrische Begutachtung beantragt. Auch diese **2. psychiatrische Begutachtung** scheiterte und wurde eingestellt, u.a. auch deshalb, weil sich der damalige Arbeitgeber von R. Hoffmann in das Verfahren einschaltete und an die Recklinghäuser Behörden kritische Fragen stellte.

Die **3. psychiatrische Begutachtung** sollte durch [Beschluss vom 03.04.2009 am 20.04.2009](#) in der Berufungsverhandlung just zu dem Strafverfahren AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06 stattfinden, in dem der [Richter Dirk Vogt in 1. Instanz das Gerichtsprotokoll und das Urteil bezüglich der entlastenden Zeugenaussage gefälscht hatte](#). R. Hoffmann verweigerte die Teilnahme an dieser Gerichtsverhandlung und R. Hoffmann verlor dadurch die Berufung. Die Beschwerdeschreiben von Rainer Hoffmann [vom 09.04.2009](#) über die Androhung einer psychiatrischen [Unterbringung](#) wurde von dem [verantwortlichen Richter Bock vom Landgericht Bochum nie beantwortet](#) und auch vom OLG Hamm in der Revisions-Beschwerde ignoriert. Diese **3. psychiatrische Begutachtung** war Thema der [TV-Sendung vom G. Ederer am 06.09.2010](#).

4.
Psychiatisierung

• **2003-09-25** Hauptverhandlung Amtsgericht Nürnberg wegen Körperverletzung: Das Gericht beschließt die Aussetzung des Verfahrens (!) und beauftragt **den Sachverständigen Thomas Lippert mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens**, ob beim Angeklagten am 12.8.01 bzw. 31.5.02 die medizinischen Voraussetzungen des §§ 21,20 StGB vorgelegen haben. Gustl Mollath legt noch am gleichen Tag Beschwerde gegen dieses Urteil ein. Gustl Mollath übergibt eine Verteidigungsschrift (fälschlich im weiteren Verfahren als Anzeige bezeichnet) mit Anlagen (persönlicher Lebenslauf mit Details zu Schweizer Bankgeschäften und Briefverkehr mit Banken mit Aufforderung zur Beendigung der Geschäfte). *„.. übergab der Angeklagte in einem Schnellhefter zusammengefasste Schriftsätze zu seiner Verteidigung, die in keinerlei erkennbarem Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen stehen.“* [zitiert aus [Urteil von 2006-08-08](#)]

• **2004-01-26** Der Sachverständige Thomas Lippert teilt dem Gericht schriftlich mit, dass Gustl Mollath nicht zur Begutachtung erschienen sei, *„eine Begutachtung sei damit wohl nur im Rahmen einer polizeilichen Vorführung möglich“*

• **2004-06-30** Festnahme von Gustl Mollath und Verbringung in das Bezirkskrankenhaus (BKH) am Europakanal, Erlangen. Gustl Mollath, darf weder telefonieren, noch etwas mitnehmen, niemand wusste wo er ist.

• **2004-07-01** Während der Verwahrung in der Erlanger Forensik erklärt sich Dr. Wörthmüller wegen Freundschaft mit Bernhard Roggenhofer (früher Kunde von Petra Mollath und der HypoVereinsbank), für befangen. Diese Erklärung wird von Dr. Wörthmüller erst 07-05, also vier Tage später, ans Gericht gefaxt. [Befangenheitserklärung Dr. med Wörthmüller \[PDF-Datei\]](#)

• **2004-07-07** Bitte der Staatsanwaltschaft nach Rücksprache mit Richter Eberl um Entlassung. Die Verwahrung in der Erlanger Forensik wird wegen Befangenheit von Dr. Wörthmüller per Gerichtsbeschluss aufgehoben, ebenfalls der Auftrag zur Gutachtenerstellung, Gustl Mollath kommt frei. Die Unterbringung zur stationären Begutachtung wird aufgehoben, weil aufgrund der Befangenheit von Dr. Wörthmüller der Zweck der Unterbringung, eine Begutachtung durch Dr. Wörthmüller unerreichbar ist. Statt das Klinikum Erlangen mit einer Begutachtung zu beauftragen, wurde Dr. Wörthmüller persönlich beauftragt, somit hatte eine Entlassung zu erfolgen und ein neuer Beschluss musste gefasst werden.

• **2004-08-27** Dr. Leipziger teilt dem AG Nürnberg mit, dass ab dem 15.09.2004 eine stationäre Begutachtung von Gustl Mollath stattfinden könne.

Die **4. psychiatrische Begutachtung** sollte in dem Strafverfahren AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08 [am 20.04.2011](#) stattfinden, weil es angeblich eine Beleidigung sei, einen Richter der Protokollfälschung zu bezichtigen. R. Hoffmann verweigerte die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, solange ihm die [198 geheim gehaltenen Aktenseiten](#) der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium nicht bekannt gemacht werden würden. Rainer Hoffmann wurde im Dezember 2011 in Abwesenheit auch in diesem „Beleidigungs“-Strafverfahren verurteilt.

Die **5. psychiatrische Begutachtung** sollte an R. Hoffmann [am 20.04.2012](#) in dem Verwaltungsgerichtsverfahren 17 K 3614/06 durchgeführt werden, in dem R. Hoffmann durch Klage die Akteneinsichtnahme in die Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium seit Herbst 2006 beantragt hatte. Im Februar 2012 wurde das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen informiert, dass R. Hoffmann am 16.02.2012 eine Patientenverfügung erstellt hat, die beurkundet, dass jedwede ärztliche Untersuchung von R. Hoffmann verweigert werden kann und darf, solange die in Teilen geheim gehaltene Akte beim NRW-Justizministerium über R. Hoffmann existiert. Der vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen trotzdem beauftragte [Gutachter Prof. Dr. Frank Schneider von der Universität in Aachen steht im Verdacht, mit Scientology zu sympathisieren](#), was auch dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mitgeteilt worden war, aber vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ignoriert worden ist und stattdessen nahm das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in dem ebenfalls in Abwesenheit ergangenen Urteil vom 21.06.2012 die Vorkommnisse vom 26.11.2010 zum Anlass, R. Hoffmann die Akteneinsichtnahme in die fehlenden 198 Seiten der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium wegen angeblich richterlich (nicht ärztlich) festgestellter „partieller Prozessunfähigkeit“ zu verweigern.

Ein Attest vom Hausarzt, das die Geschäftsfähigkeit von R. Hoffmann am 16.02.2012 bestätigte, wurde vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen abgelehnt, genauso wie ein Attest von Dr. F. Weinberger, Garmisch-Partenkirchen vom 27.11.2011.

Alle diese vom Gericht beauftragten psychiatrischen Begutachtungstermine hatte R. Hoffmann bis dato abgelehnt.

Mittlerweile ist **seit April 2013** trotzdem bekannt und nachweisbar geworden, dass durch diese „Geheimakte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium“

1. der Recklinghäuser Rechtsanwalt Dr. G. und sein Solarmandant seit 2002 [straffrei gestellt](#) worden sind,
2. eine [Fälschung der Zeugenaussage](#) im Gerichtsurteils vom

• **2004-09-02** Dr. Zappe vom BKH Bayreuth sendet die Erstakten von Gustl Mollath zurück.

• **2004-09-16** Richter Eberl vom AG Nürnberg erlässt einen Beschluss, wonach GM für die Dauer von höchstens fünf Wochen zur Beobachtung in das BKH Bayreuth verbracht werden darf. „*Er ist zu entlassen, sobald der Untersuchungszweck erfüllt ist.*“ Mit der Beantwortung der Fragen, ob zu den Tatzeiten am 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen der §§ 20,21 StGB (Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit) bzw. von § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) vorgelegen haben, wird Dr. Leipziger beauftragt. Begründet wird der Beschluss mit dem dringenden Verdacht, dass der Angeklagte die vorgeworfenen Taten begangen habe.

• **2004-10-08** Die Beschwerde von Gustl Mollath und seinem Wahlverteidiger gegen diese Anordnung wird verworfen.

• **2005-02-14 – 2005-03-21** Unterbringung von Gustl Mollath im BKH Bayreuth gem. § 81 StPO, mit dem Ziel einer Begutachtung durch Dr. Leipziger aufgrund des Beschlusses von 2004-09-16. Der aufnehmende Arzt (nicht Dr. Leipziger) dokumentiert die Auffindesituation im Polizeiwagen, mit auf dem Rücken gestreckt gefesselten Händen und ordnet eine Dokumentation der Verletzungen zu Beweis Zwecken mit der Digitalkamera an. Die Anzeige von Gustl Mollath gegen die beteiligten Polizeibeamten wegen der Misshandlung bei der Überführung ins BKH Bayreuth wird dennoch eingestellt.

• **2005-02-16** Dr. Leipziger versucht mit Gustl Mollath ein Gespräch zu führen, welches dieser verweigert. Herr Mollath teilt mit, dass er gesund sei und sich weder körperlich noch neurologisch untersuchen lassen werde. Zudem werde er keine wesentlichen Auskünfte erteilen.

• **2005-03-18** Dr. Leipziger (der gerichtlich bestellte Sachverständige) ruft (über einen Monat nach der Aufnahme ins BKH) auf der Station an und fragt nach, ob GM nun bereit wäre, mit ihm zu sprechen.

• **2005-05-04** Ein Staatsanwalt macht folgenden Aktenvermerk: *"Von Dr. Leipziger wurde nach Rücksprache mit Richter Eberl zur Begutachtung um neue, weitere Vorgänge gegen Herrn Mollath gebeten"*

• **2005-06-02** Die Staatsanwaltschaft Nbg.-Fürth übersendet das Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung an Dr. Leipziger.

• **2005-07-25** Forensisch-psychiatrisches-Gutachten Dr. Leipziger: *„Aus dieser Betrachtung resultiert als Ergebnis, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein*

- 30.07.2007 vom NRW-Justizministerium vertuscht wird,
3. die [Nötigung durch Knastandrohung](#) des Bochumer Richters Dr. Michael Krökel vom 25.06.2002 im Zivilverfahren 1 O 343/02 vom NRW-Justizministerium vertuscht wird und
 4. der Ministerialrat beim NRW-Justizministerium Walther Müggenburg den NRW-Landtag im Rahmen von Petitionsverfahren [in mindestens 3 Fällen](#) gelogen hatte.

Am Freitag, dem 26.11.2010 um ca. 17Uhr 15 sollte R. Hoffmann mit einem großen Aufgebot von Polizei, Feuerwehr und Gerichtsvollzieherin zu einer „eidesstattlichen Versicherung“ zu Gunsten des Recklinghäuser Rechtsanwalt Dr. G gezwungen werden, von dem seit März 2013 bekannt ist, dass er durch das „Richterprivileg“ seit 2002 vom NRW-Justizministerium **straffrei** gestellt worden war. Rainer Hoffmann lehnte auch diese eidesstattliche Versicherung ab und drohte stattdessen, aus dem 2. Stock seines Hauses zu springen, falls an der „eidesstattlichen Versicherung“ für den „kriminellen Anwalt Dr. G“ festgehalten werden würde.

Die anwesenden Behörden gaukelten Gesprächsbereitschaft vor und gaben vor, die Vorwürfe gegen den Anwalt Dr. G prüfen zu wollen, wenn die Sprungabsicht beendet werden würde. R. Hoffmann hatte diese Behauptungen der Behörden fälschlich für korrekt und wahr gehalten und stattdessen wurde Rainer Hoffmann am 26.11.2010 mit einem dubiosen ärztlichen Gutachten in die geschlossenen psychiatrische Anstalt eingeliefert, wo er durch richterlichen Beschluss vom 27.11.2010 vorläufig für 6 Wochen inhaftiert bleiben sollte. Eine Prüfung der Vorwürfe durch die Vollstreckungsbeamten gegen den kriminellen Rechtsanwalt Dr. G erfolgte nicht.

Als Rainer Hoffmann den Ärzten in Herten den Nachweis über die Existenz der Geheimakte beim NRW-Justizministerium vorgelegt hatte, wurde Rainer Hoffmann am 03.12.2010 – also bereits nach 1 Woche – **entgegen dem richterlichen „6-Wochen-Beschluss“** aus der geschlossenen psychiatrischen Anstalt in Herten in Freiheit entlassen.

Eine eidesstattliche Versicherung zu Gunsten des Rechtsanwalts Dr. G. wurde daraufhin nie wieder verlangt. Stattdessen wurde im März 2011 von einem GV und den Recklinghäuser Polizisten Mühlenbrock und Nolting das Auto (VW Golf, 4 Jahre alt) von R. Hoffmann vom Grundstück mit großem technischem Aufwand zu Gunsten der Forderungen des straffrei-gestellten Rechtsanwalt Dr. G. und einer weiteren Rechtsanwältin (Landgericht Bochum, AZ: 1 O 216/10, i.V. mit AZ: 1 O 343/02) weggepfändet.

paranoides Gedankensystem entwickelt hat. Hier ist (...) der Bereich der Schwarzgeldverschiebung zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung ist, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und (...) weitere Personen, (...) in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung *verwickelt wären.“ (*damit ist die Aussage von Justizministerin Merk widerlegt, die im Bayer. Landtag behauptete, es gäbe keinen Zusammenhang zwischen den Schwarzgeldvorwürfen des Gustl Mollath und seiner Internierung in den BKH's. S. [Video d. Landtagsrede Justizministerin Merk](#)) (s. auch die [Anzeige von Gustl Mollath](#) dazu)*

„In Konfrontation mit Dritten waren heftige Erregungszustände des Angeklagten zu beobachten, die jedoch nicht in tätliche Auseinandersetzungen mündeten“
In der gesamten Zeit, die Dr. Leipziger für die Begutachtung von Gustl Mollath zur Verfügung hatte, fand kein persönliches Explorationsgespräch statt. Damit sind die Mindeststandards eines psychiatrischen Gutachtens nicht erfüllt: *„Nachdem Versuche von Mitarbeitern auch in der 11. Kalenderwoche gescheitert waren, den Angeklagten zu Untersuchungen zu bewegen, (...) versuchte der Unterzeichnete am 18.03.2005 eine gezielte Exploration (...) durchzuführen.“* *„Auch weitere Versuche den Angeklagten bis zum Ende der gerichtlich bestimmten Beobachtungszeit (...) noch zu Untersuchungen oder explorativen Gesprächen zu bewegen, blieben (...) ohne Erfolg.“*
[s. psychiatrische [Stellungnahme Dr. Weinberger](#) und [Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten](#) und [Mindestanforderungen für Prognosegutachten](#)]

- **2005-07-28** Eingang des Gutachtens Dr. Leipziger bei der Gemeinsamen Einlaufstelle OLG, LG, AG Nürnberg.

- **2006-02-01** Das Landgericht Nürnberg-Fürth erlässt (sechs Monate nach der Gutachtenerstellung – bei einem angeblich gemeingefährlichem Mann) einen einstweiligen Unterbringungsbeschluss für ein psychiatrisches Krankenhaus: *"Die einstweilige Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet. (...) Die dringenden Gründe für die einstweilige Unterbringung ergeben sich aus dem vorläufigen Gutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger vom 25.07.2005. (...) Der Angeklagte ist auch für die Allgemeinheit gefährlich."*

- **2006-02-27** Gustl Mollath bittet während der Montagsdemo vor der Lorenzkirche in Nürnberg anwesende Streifenbeamte um eine Personenkontrolle, [[siehe Polizeiprotokoll](#)]. Wegen seiner schlechten Erfahrungen bei der Zwangseinweisung vom 2004-06-30 durch Erlenstegener Polizeibeamte, wollte er einer drohenden Festnahme durch diese Beamten zuvor kommen. Im Gerichtsurteil von 2006-08-08 ist allerdings im Widerspruch dazu von einer widerstandslosen Verhaftung von Gustl Mollath in seinem Haus die Rede: *"(...) Aufgrund dieses Beschlusses konnte der Angeklagte am 27.02.2006 in seinem Haus in der Volbehrstraße 4 festgenommen werden (...) Der Angeklagte konnte dann auch auf*

Wegen der dubiosen Vorkommnisse - nicht nur am 26.11.2010 - läuft seit Dezember 2012 gegen insgesamt 10 Ärzte in NRW ein Dienstaufsichtsverfahren nach § 30 Satz 2 PsychKG beim NRW-Gesundheitsministerium, u.a. auch gegen seit Juni 2010 informierten Menschenrechtsbeauftragten der Ärztekammer Westfalen-Lippe und gegen eine „Ärztin auf Probe“ in Hertens, die am 03.12.2010 einen dubiosen „Vorläufigen Arztbericht“ erstellt hatte, der im Widerspruch zu der Freilassung von R. Hoffmann am 03.12.2010 steht. Denn auch einen „endgültigen Arztbericht“ hat R. Hoffmann trotz mehrfacher Anträge nie erhalten.

Es kann auf Anfrage von R. Hoffmann mit schriftlichen Belegen dokumentiert werden, dass R. Hoffmann mit **der gleichen** angeblichen Diagnose aus dem „ICD 10“ und der angeblichen „Fremdgefährdung“ am 03.12.2010 **in Freiheit** entlassen worden ist, wegen der im Gegensatz Gustl Mollath durch Begutachtung von Dr. Leipziger am 04.03.2013 im BKH Bayreuth weiterhin **inhaftiert** bleibt.

Daran wird auch dem Letzten klar werden, welche Willkür bei psychiatrischen Gutachten in Deutschland praktiziert wird. Empfehlung vom Solarkritiker: Jedermann sollte in allen Fällen eine psychiatrische Begutachtung immer und zu jeder Zeit **ablehnen** und sich durch eine „Patientenverfügung“ vor einer psychiatrischen Begutachtung schützen. Gustl Mollath hat auch immer eine psychiatrische Begutachtung – zu Recht - abgelehnt.

Zum Abschluss noch ein Hinweis:

Es mag nur ein Zufall gewesen sein, dass die geplanten Psychiatrisierungen Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 allesamt am „20.04.“ stattfinden sollten. Aber R. Hoffmann fällt es mittlerweile schwer bei den hochintelligenten und studierten Juristen und Ärzten in Deutschland bei diesem historisch-bedenklichen Datum an eine „zufällige“ Termin-Ansetzung zu glauben.

dem Dachboden in einem Zwischenboden, wo er sich vor der Polizei hinter einer Kiste versteckte, aufgefunden werden. (..) "

- **2006-02-27 – 2006-03-02** Unterbringung von Gustl Mollath im BKH Erlangen.
- **2006-03-02 – 2006-04-24** Unterbringung im BKH Bayreuth.
- **2006-03-17** Das Amtsgericht Bayreuth erlässt einen Unterbringungsbeehl an das BKH Bayreuth und Ersucht um Aufnahme von Gustl Mollath zum Vollzug der einstweiligen Unterbringung.
- **2006-03-17** Dr. Wörthmüller (der sich bereits für befangen erklärt hatte) schreibt an die Staatsanwaltschaft, dass Gustl Mollath 2006-03-02 nach Bayreuth verlegt worden sei.
- **2006-03-31** Das Landgericht Nürnberg-Fürth beschließt bei einem Anhörungstermin: Der einstweilige Unterbringungsbeehl bleibt aufrechterhalten, da die Voraussetzungen fortbestehen. Stellungnahme vom BKH Bayreuth: keine Gespräche mit Gustl Mollath seien möglich, er lehne die Behandlung ab, dadurch sei eine Verfestigung der "Erkrankung" gegeben.
- **2006-04-05** Dr. Zappe (BKH Bayreuth) erstellt ein Gutachten zu Lasten von Gustl Mollath
- **2006-04-07** Das Amtsgericht Bayreuth beschließt eine einstweilige Anordnung einer Betreuung von Gustl Mollath durch die Betreuungsstelle der Stadt Straubing, befristet bis 2006-10-06.
- **2006-04-24 – 2009-05-14** Unterbringung im BKH Straubing.
- **2006-08-07** Beschluss des Landgerichts Nürnberg zur Zulassung des Antrags der Staatsanwaltschaft von 2005-09-06 und zur Eröffnung des Sicherungsverfahrens beim Landgericht (auf Antrag der Staatsanwaltschaft). Dieser Beschluss ist von drei Richtern unterzeichnet.
- **2006-08-08** Verhandlung vor dem Landgericht Nürnberg:
Der Sachverständige, Dr. Leipziger legte für die Kammer überzeugend dar (Zitat aus dem Urteil:): *"die Handlungen des Angeklagten sind von der Erkrankung an einer wahnhaften psychischen Störung geprägt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu den Tatzeitpunkten die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben und er daher gemäß §20 StGB schuldunfähig sei"*. Andererseits erklärt Dr. Leipziger, bei

seinem Gespräch mit Gustl Mollath "sei der Angeklagte in psychischer Hinsicht orientiert wach, bewusstseinsklar und von ausgeglichener Stimmung gewesen. Formale Denkstörungen habe er nicht festgestellt. Das Denken sei allerdings von einer misstrauischen Grundhaltung geprägt gewesen. Hinsichtlich Gedächtnis, Merkfähigkeit und Konzentrationsvermögen hätten sich keine Auffälligkeiten ergeben. Der Angeklagte habe keine aggressive Verhaltensweisen gezeigt" Letztlich stellt der Gutachter eine "paranoide Wahnsymptomatik" fest, auch käme eine "paranoide Schizophrenie" in Betracht.

(Auch 2012 hat der Gutachter aus der Hauptverhandlung, Dr. Leipziger, eine Stellungnahme über die weitere Unterbringung abgegeben). Das Gericht stellt fest, dass Gustl Mollath eine gefährliche Körperverletzung, eine Freiheitsberaubung, sowie Sachbeschädigung mit natürlichem Vorsatz begangen hat. Die Voraussetzungen der verminderten Schuldfähigkeit lägen in sämtlichen Fällen mit Sicherheit vor, die der Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb spricht das Gericht Gustl Mollath frei, ordnet jedoch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, weil eine "Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten, Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er wegen seines Zustands auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und daher für die Allgemeinheit gem. § 63 StGB. gefährlich ist"

Aus der Urteilsbegründung: "Die Feststellungen zum Verlauf der Ehe des Angeklagten, die Schilderungen seines eigenartigen Verhaltens und seiner sich immer weiter steigernden Aggressivität beruhen (...) auf der Aussage seiner geschiedenen Ehefrau, an deren Glaubwürdigkeit die Kammer keinen Zweifel hat". Die Indizien und vagen Aussagen der Beteiligten, die die Sachbeschädigung betreffen, reichen dem Gericht als "kein eindeutiger Beweis" aus, um Gustl Mollath der Taten zu bezichtigen, um damit seine Gemeingefährlichkeit zu untermauern.

Sowohl der Vorwurf der Körperverletzung, als auch der Vorwurf der Freiheitsberaubung, beruhen auf der Aussage der Ehefrau, sowie dem ärztlichen Attest von 2002-06-03 ([siehe Punkt 11](#)).

Nach Auffassung des Gerichts wird Gustl Mollath durch folgende Umstände der Sachbeschädigung überführt:

a) "sämtliche Geschädigte stehen zu Petra M., Martin M. (Exfrau und ihr Chef und späterer Ehemann) oder der Scheidung des Ehepaares in irgendeiner Verbindung.

b) "sämtliche Geschädigte – mit Ausnahme von Thomas Lippert – werden in diesem Zusammenhang im Brief des Angeklagten vom 04.08.2004 an Rechtsanwalt Dr. Woertge in negativer Weise benannt."

Aufgrund eines Gutachtens von Thomas Lippert wurde der Angeklagte jedoch "mit Beschluss des AG Nürnberg vom 22.04.2004 in das Klinikum am Europakanal eingewiesen."

c) sämtliche Autoreifen wurden auf dieselbe Weise in die Flanke gestochen. "Die Art und Weise des Vorgehens spricht für einen Reifenfachmann. Der Angeklagte, (...) hatte die entsprechenden Kenntnisse."

d) "Die Videoaufnahmen und die im Haus des Angeklagten aufgefundene Kleidung (...) sind zwar kein eindeutiger Beweis für die Täterschaft des Angeklagten, weisen aber zusätzlich zu den obigen Feststellungen daraufhin."

"Zudem hielt Petra M. bei Ansicht des Videofilmes (...) eine Täterschaft des Angeklagten für möglich."

(Der Antritt zur Unterbringung im BKH erfolgte auf Grund einer Bitte zur Personenüberprüfung durch Gustl Mollath, anstatt einer zwangsweisen Festnahme, wie falsch im Urteil dargestellt. [\[Siehe Polizeiprotokoll\]](#))

[\[Urteil von 2006-08-08 als PDF\]](#)

• **2007-04-03** Das BKH Straubing gibt eine Stellungnahme zum Antrag von Gustl Mollath auf sofortige Entlassung ab: Er habe eine „ausgeprägt wahnhafte Störung“.

• **2007-09-21** Ein vom Amtsgericht Straubing beauftragtes Gutachten von Dr. Simmerl (Oberarzt am Bezirksklinikum Mainkofen), spricht sich gegen eine rechtliche Betreuung (früher: Vormundschaft / Entmündigung) von Gustl Mollath aus. Die zwangsweise rechtliche Betreuung wird daraufhin aufgehoben. Das Gutachten von Dr. Simmerl weist bezüglich Gustl Mollath folgende Kernpunkte auf:

- psychomotorisch ruhig wirkend, im Affekt adäquat, lässt kritische Nachfragen zu
- mit Sicherheit keine schizophrentypischen Wahnideen
- keine Hinweise auf psychotische Erkrankung
- keine Affektstörungen
- keine formalen Denkstörungen
- keine kognitive Beeinträchtigung
- keine Hinweise auf Geschäftsunfähigkeit
- keine Betreuungsbedürftigkeit
- keine therapeutische Option im Maßregelvollzug
- sinnvolle Verständigung problemlos möglich

Dieses Gutachten wird in Folge (abgesehen von der Aufhebung der rechtlichen Betreuung) seitens der Justiz bis hinauf zu Staatsministerin Dr. Merk [siehe [Rede im Bayerischen Landtag](#)] sträflich ignoriert, wenn nicht bewusst ausgeblendet [siehe [Schreiben von E. Braun an Staatsministerin Dr. Merk](#)].

- **2008-04-17** Gustl Mollath schreibt einen [Brief an die Richter der Strafvollstreckungskammer Straubing](#). Er schildert die Vorgeschichte seiner Internierung und die schlimmen Umstände in der geschlossenen Psychiatrie Straubing.

- **2008-06-27** Ein Gutachten von Prof. Dr. Kröber wird (entgegen die von ihm postulierten Mindeststandards) nach Aktenlage (ohne Gespräch mit Gustl Mollath) erstellt, dieses bestätigt das Gutachten von Dr. Leipziger und stellt eine Gefährdung Dritter seitens Gustl Mollaths fest, falls keine weitere Behandlung erfolge.

- **2009-05-14** Entlassung aus dem BKH Straubing.

- **2009-05-14** – ? Unterbringung im BKH Bayreuth bis heute.

- **2011-02-12** Ein Gutachten von Prof. Pfäfflin (Ulm) bestätigt das Gutachten von Dr. Leipziger mit der Zuschreibung von Wahnhaftigkeit, obwohl auch hier im Detail keinerlei Aggressivität seitens Gustl Mollath bezeugt wird: Mollath sei „nicht innerlich angespannt, aggressiv oder voller Wut und Haß“. Er „beteilige sich mit großer Energie am Sport, zeige dort auch Teamgeist“. Arztbesuche seien „problemlos verlaufen“ man habe in der Lockerungskonferenz „keine von ihm ausgehende Allgemeingefährdung gesehen und keine Fluchtgefahr“

„Die Überprüfung, ob sich Herr M. aufgrund eines Komplotts im MRV [Maßregelvollzug] befindet, und ob ihm die dem Urteil zugrunde liegenden Taten zu Unrecht unterstellt wurden, ist nicht Sache des Gutachters. Ungeachtet dieser Feststellung müsste im Gutachten selbstverständlich darauf aufmerksam gemacht werden, wenn im Rahmen der Untersuchung Informationen auftauchen, die zum Zeitpunkt des Einweisungsurteils noch nicht bekannt waren und die Zweifel an der Täterschaft des Begutachteten begründen. Entsprechende neue Unterlagen bzw. Informationen hat Herr M. mir nicht vorgelegt.“
[Zitate Prof. Pfäfflin aus seinem Gutachten]

- **2011-04-20** Das BKH Bayreuth gibt eine Stellungnahme ab: Es sei keine therapeutische Aufarbeitung mit Gustl Mollath möglich, es gebe keine Veränderung in seinem Krankheitsbild.

- **2011-04-30** Ein von Gustl Mollath und dem Unterstützerkreis beauftragter Gegengutachter, Dr. Weinberger, Garmisch-Partenkirchen, untersucht Gustl Mollath

und kommt zu gegenteiligen Schlüssen, wird aber vom Gericht nicht anerkannt [siehe [Stellungnahme Dr. Weinberger](#)].

- **2012-02-08** Ein weitere [Stellungnahme zugunsten von Gustl Mollath](#) wird von Prof. Dr. Dieckhöfer an die Bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk gesandt.

- **2013-01-15** Dr. Leipziger kündigt bei Gustl Mollath unbegründet Verlegung ins BKH Ansbach an, incl. Falschbehauptung. [Unterstützer reichen deswegen Petition beim Bayerischen Landtag gegen Verlegung ein. Anwälte widersprechen](#) dieser Maßnahme und protestieren gegen den Manipulationsversuch.

Die geplante Verlegung von G. Mollath aus dem BKH Bayreuth wurde einige Tage später wieder aufgehoben.

- **2013-03-28** RAin Lorenz-Löblein erhält die [Stellungnahme des BKH Bayreuth \(Datum 04.03.2013\)](#) zur weiteren Unterbringung vom Landgericht Bayreuth zur Kenntnis und Stellungnahme. Es wird festgestellt (Dr. Leipziger und Oberärztin Bahlig-Schmidt), dass aus forensisch-psychiatrischer Sicht „Sinn und Zweck der Maßregelvollzugsbehandlung nicht in Ansätzen erreicht werden konnten und somit weitere rechtserhebliche Straftaten, wie in den Anlassdelikten, zu erwarten sind.“ Auf telefonische Nachfrage teilt Dr. Leipziger mit, dass er zwar den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme von RAin LL erhalten habe, er jedoch bei seiner Stellungnahme von den Feststellungen im rechtskräftigen Urteil auszugehen habe. Im Wiederaufnahme-Antrag der Staatsanwaltschaft sei zwar u.a. die Vernehmung von Dr. Wörthmüller mit Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft enthalten, ihm selbst als Gutachter sei eine Beweiswürdigung untersagt, weshalb er sich nach wie vor an die Feststellungen des rechtskräftigen Urteils zu halten habe. Er sehe deshalb keinen Anlass, seine Stellungnahme nach Kenntnis des Antrags der Staatsanwaltschaft zu ergänzen oder zu ändern, dies sei erst möglich, wenn es juristische Feststellungen geben würde, dass Herr Mollath die ihm vorgeworfenen Taten nicht begangen habe. Nach der Berufsordnung für Ärzte sind Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

- **2013-04-16** [Ergänzende Stellungnahme des BKH Bayreuth](#) ans Landgericht Bayreuth

Quelle:

<http://www.gustl-for-help.de/chronos.html>

5.

Die Lügen des NRW-Justizministeriums

1.
Der Ministerialrat beim NRW-Justizministerium **Walther Müggenburg** belügt mit folgender Behauptung den NRW-Landtag im Rahmen einer Petition:

*„Die Gerichte waren der Ansicht, unter dem Begriff „Warmwasserbedarf“ sei nach allgemeiner Verkehrsauffassung – und vor allem in der Verbindung mit den übrigen Angaben in der Werbeanzeige der Firma G-B – nur das **Trinkwasser** und nicht auch das im Heizungskreislauf befindliche Heizungswasser zu verstehen.“*

Mit diesem Satz hat der Ministerialrat W. Müggenburg - wie auch die verantwortlichen Gerichte in NRW - die Tatsache unterschlagen, dass die für den Solarkaufvertrag relevante **Werbeanzeige vom 19.01.1996** den Begriff „Brauchwasser“ beinhaltet und das Amtsgericht Marl mit Urteil vom 15.02.2002 bestätigt hatte, dass mit „Brauchwasser“ **das „im Heizungskreislauf weitgehend konstant-verbleibende Wasser“ gemeint ist.**

genommen. Da die Annonce lediglich vom warmwasserbedarf spricht, kann ein vernünftig abwägender Besteller nicht auf den Gedanken verfallen, daß auch ein nennenswerter Teil der Heizenergie eingespart werden könne (vgl. OLG Hamm, Blatt 24 GA.). Der Begriff des „Bedarfs“ macht nach Auffassung des Gerichts klar, daß es nur um die Erwärmung des im Haushalt verbrauchten Wassers gehen kann, nicht aber um die Erwärmung des im Heizungskreislauf weitgehend konstant verbleibenden Brauchwassers. Es ist auch

Ausschnitt aus der Urteilsbegründung des Urteils Amtsgericht Marl vom 15.02.2002, AZ: 16 C 676/01, BLAU-Markierung durch SOLARKRITIK.DE

Durch die Verwendung des Begriffs „**Brauchwasser**“ in der damalige Werbeanzeige vom 19.01.1996 konnte und hat der Marler Solarverkäufer die vorgegaukelte „60%ige solare Einspareffizienz“ auch auf die solare Erwärmung des Raumheizungswassers beziehen können, da „Brauchwasser“ definitionsgemäss und nachweislich „Nicht-Trinkwasser“ bedeutet.

In der **fälschlich** von den Gerichten verwendeten 2., späteren und damit **falschen** Werbeanzeige wurde der Begriff „Brauchwasser“ von dem Marler Solarverkäufer entfernt.

5.

Die Lügen des Bayerischen Justizministeriums

1.
Im Revisionsbericht der HVB aus dem Jahr 2003, der im Dezember 2011 durch SWR-Report-Mainz bekannt wird, heisst es bezüglich der von Gustl Mollath erhobenen Vorwürfe:

„Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt.“

Quelle: <http://www.gustl-for-help.de/download/2003-03-17-Revisionsbericht-HypoVereinsbank.pdf#page=15> (.pdf-Seite 15, Punkt 2.1)

Am **08.03.2012** behauptet die bayerische Justizministerin vor dem Bayerischen Landtag:

*„Die von Herrn Mollath erhobenen Vorwürfe hat der **Revisionsbericht** jedenfalls für die Zeit nach 1998 gerade nicht bestätigt.“*

Quelle: <http://www.swr.de/report/-/id=10583088/property=download/nid=233454/19px9cp/index.pdf#page=28> (.pdf-Seite 28, dritter Punkt)

Die bayerische Justizministerin Beate Merk erwähnt im **November 2012** vor laufender Fernsehkamera:

„Soweit sie [die Vorwürfe des G. Mollath] verfolgbar waren, haben sie sich als nicht zutreffend herausgestellt.“

Quelle: <http://youtu.be/8z99MO8uv2U?t=26m1s>

Am **04.06.2013** behauptet die bayerische Justizministerin Beate Merk in einer öffentlichen Stellungnahme:

*„Soweit in dem Beitrag [ARD-TV-Beitrag „Der Fall Mollath“ vom 03.06.2013] der Satz im Innenrevisionsbericht der HypoVereinsbank angesprochen wird, wonach sich alle nachprüfbaren Behauptungen Herrn Mollaths bestätigt hätten, **war mir***

2.

Im Rahmen der Dreharbeiten des TV-Journalisten Günter Ederer im April 2010 beantwortet das NRW-Justizministerium die Anfragen des TV-Journalisten Günter Ederer mit der Angabe von **falschen Aktenzeichen**:

id des Strafverfahrens waren - u.a.- Behauptungen
1 Landgericht Dr. K. habe in zwei aufeinanderfol
ht Bochum - 1 O 302/07 und 1 O 143/02 - (Streit
Herrn Hoffmann beauftragten Errichtung einer H
ation von Ent- und Bewässerungsleitungen) ein

Richtig sind stattdessen die Aktenzeichen: 1 O 302/97 und 1 O 343/02.

Das NRW-Justizministerium setzte damit im April 2010 das „Feuerwerk“ an **falschen Aktenzeichen** fort, was die Staatsanwaltschaft Bochum in Anklageschriften gegen den Solarkritiker seit 2004 praktiziert und auch im Oktober 2012 mit der bisher letzten Anklageschrift nicht aufgehört hatte.

Umfangreicher Quellen- und Belegnachweis:

<http://solarresearch.org/wp/2013/01/die-unendliche-dummheit-der-staatsanwaltschaft-bochum/>

Umfangreicher Quellen- und Belegnachweis:

<http://solarresearch.org/wp/2013/02/die-dummheit-der-juristen-oder-wie-durch-kopieren-von-textbausteinen-eine-politisch-gewollte-wahrheit-entsteht/>

3.

Der damalige Ministerialdirigent Prof. Dr. Reinhard Klenke (heute: RP von Münster, CDU) erklärt mit [Schreiben vom 07.10.2009](#) einen „[Bescheid vom 27.12.2002 des NRW-Justizministeriums](#)“ für angeblich „geheim“, von dem aber bereits mehrfach in der Vergangenheit behauptet worden war, dass der Solarkritiker diesen Bescheid erhalten haben müsste. [Seit März/April 2013 ist nun bekannt](#), dass mit diesem geheim gehaltenen „Bescheid vom 27.12.2002“ der „Solaranwalt Dr. G“ und sein Marler Mandant mit dem „Richterprivileg“ (Artikel 97 GG) seit 2002 von den NRW-Justizbehörden grundgesetzwidrig **straffrei** gestellt worden waren.

dieser Satz zum fraglichen Zeitpunkt meines Berichtes im Rechtsausschuss des Bayerischen Landtags [08.03.2012] nicht bekannt. Dem Ministerium lagen zu diesem Zeitpunkt zwar Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft vor, nicht aber der Revisionsbericht selbst.“

Quelle: <http://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2013/139.php>

Aber bereits am 08.03.2012 hatte Beate Merk sich auf den Revisionsbericht berufen. Sie musste also zu diesem Zeitpunkt am 08.03.2012 den Revisionsbericht gekannt haben. Insofern ist die Behauptung vom 04.06.2013 von Beate Merk unwahr.

2.

Im Forensisch-psychiatrischen-Gutachten von Dr. Leipziger vom 25.07.2005, heisst es:

*"Aus dieser Betrachtung resultiert als Ergebnis, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt hat. Hier ist (...) der Bereich der **Schwarzgeldverschiebung zu nennen**, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung ist, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und (...) weitere Personen, (...) in dieses komplexe System der **Schwarzgeldverschiebung** verwickelt wären."*

Damit wurde die Aussage von Justizministerin Beate Merk **widerlegt**, als sie im Bayerischen Landtag am 15.12.2011 behauptete, es gäbe keinen Zusammenhang zwischen den Schwarzgeldvorwürfen des Gustl Mollath und seiner Internierung in den BKH's. Denn aufgrund dieses Gutachtens vom 25.07.2005 ist Gustl Mollath inhaftiert und dieser Dr. Leipziger vom BKH Bayreuth hat dieses Gutachten vom 25.07.2005 mit seinen ergänzenden Gutachten vom 04.03.2013 und 16.04.2013 erneut bestätigt.

Quelle:

<http://www.gustl-for-help.de/chronos.html>

6. „abgestempelt“ als angeblicher „Querulant“	6. „abgestempelt“ als angeblicher „Querulant“
<p>1. Seit Februar 2003 war der damalige WDR-Intendant Fritz Pleitgen über den „solaren 60% Schwindel“ informiert, aber sowohl am 02.05.2003 als auch am 18.11.2003 „erwischte“ der Solarkritiker den WDR bei einer WDR-TV-Sendung, wie der WDR ebenfalls den „solaren Effizienz-Schwindel“ verbreitete. Trotz „Korrektur“-Sendung des WDR am 26.11.2003 hat der WDR am 16.06.2004 lediglich eine 22-minütige TV-Dokumentation in der WDR Sendereihe „Menschen-Hautnah“ mit dem Thema „Querulanten“ erstellt.</p> <p>Mehr dazu unter: „7. Rolle der Medien“.</p> <p>2. Im Rahmen der Beantwortung einer Petition beim NRW-Landtag wird von der Bochumer Landgerichts-Präsidentin Marie Luise Graf-Schlicker am 01.02.2006 beleidigend behauptet, der Solarkritiker würde einen „querulatorischen Standpunkt“ vertreten. Zusätzlich fälscht die Präsidentin vom Landgericht Bochum Graf-Schlicker und der Leitende Oberstaatsanwalt Schulte den Sachverhalt und die zeitliche Einordnung der Abnahmebescheinigung. Denn die Abnahmebescheinigung vom 25.09.1997 lag <u>vor</u> dem richterlichen Beweisbeschluss vom 03.11.1997 über die Effizienz der thermischen Solaranlage.</p> <p>Alle verantwortlichen Richter und Juristen in NRW unterschlagen mit der Ablenkung auf die Abnahmebescheinigung bis heute die Existenz des richterlichen Beweisbeschlusses vom 03.11.1997 zur Effizienz und Leistung der thermischen Solaranlage, der erst <u>nach</u> der angeblichen Abnahme von den Bochumer Richtern erlassen worden war, aber über dessen Fragebestellung bis heute keine juristische Antwort vorliegt, insbesondere nicht über die solare Effizienz für die <u>Raumheizungswassererwärmung</u>, obwohl es der Beweisbeschluss vom 03.11.1997 vorsah und der Solaranwalt Dr. G. und sein Marler Solarverkäufer haben erst mit ihrem Schreiben vom 12.11.1997 die „Katze aus dem Sack“ gelassen. Erst zu diesem Zeitpunkt - November 1997 - war erst klar, dass R Hoffmann über die Effizienz der thermischen Solaranlage getäuscht, belogen und betrogen worden war. Und die verantwortlichen Richter und Juristen haben bis heute unterschlagen, dass der Marler Solarverkäufer dem Solarkritiker auch eine thermische Solaranlage zur <u>Raumheizungswassererwärmung</u> verkauft hatte.</p> <p>Marie Luise Graf Schlicker ist seit Juni 2007 Ministerialdirektorin beim Bundesjustizministerium und dort für die „Rechtspflege“ zuständig.</p>	<p>Im März 2013 tauchen Dokumente auf, die nachweisen, dass Gustl Mollath von einer bayerischen Behörde bereits im Februar 2004 in einer Notiz zum "Spinner" erklärt worden ist. Das erste psychiatrische Gutachten über Mollath stammt jedoch aus dem Juli 2005, wurde also erst mehr als ein Jahr nach dieser Notiz erstellt. Verurteilt wurde Mollath im August 2006, seither sitzt er in verschiedenen geschlossenen Abteilungen in Bayern ein.</p> <p>Aus einem internen Papier des Bayerischen Landesamts für Steuern, das der <i>Süddeutschen Zeitung</i> vorliegt, geht hervor, dass ein Fahnder aus dem Finanzamt Nürnberg-Süd im Februar 2004 nicht nur einen Aktenvermerk über Mollath erstellt hat. Sondern dieser Vermerk auch mit der Notiz "M. = Spinner" versehen wurde. Erstellt wurde der Vermerk nach einem Gespräch des Dienststellenleiters mit dem Vorsitzenden Richter am Nürnberger Landgericht, Otto Brixner. Dieser aber war bis zu dem Zeitpunkt nur am Rand mit der Causa befasst. Zuständig in der Sache war das Nürnberger Amtsgericht, vor dem sich Mollath von September 2003 bis April 2004 wegen schwerer Körperverletzung verantworten musste - ehe das Verfahren an das Landgericht abgetreten wurde.</p> <p>Aus einer anderen internen Stellungnahme, die der SZ vorliegt, geht hervor, dass sich Richter Brixner und der Dienststellenleiter, mit dem Brixner telefonierte, gegenseitig kannten. Der Steuerfahnder schreibt, "Brixner, der mir und dem ich bekannt war", habe ihn in der Sache Mollath angerufen, nachdem die Behörde bei Gericht um Informationen gebeten hatte. Nach diesem Gespräch notierte der Dienststellenleiter: "<i>Bei M. handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten.</i>"</p> <p>Quelle: http://www.sueddeutsche.de/bayern/fall-mollath-m-spinner-1.1614370</p>

3.

Im Rahmen der Dreharbeiten mit Günter Ederer im April 2010 wird ein bisher unbekannter „**Aktenvermerk vom 22.02.2008**“ erwähnt, in dem es wörtlich heisst:

*„...daß die Äusserungen des Angeklagten in zwei Einsendungen ... Anlass geben, den Angeklagten daraufhin untersuchen zu lassen, ob ein die Schuldfähigkeit ausschliessender **Querulantenwahn** vorliegen könnte.“*

Das NRW-Justizministerium verweigert dem Solarkritiker monatelang die Zusendung einer Kopie dieses bisher unbekanntes „**Aktenvermerk vom 22.02.2008**“ und verweigerte somit dem angeklagten Solarkritiker auch die Bekanntgabe des Urhebers dieses Aktenvermerks.

Erst eine Akteneinsichtnahme am 30.11.2011 – also ca. 18 Monate später – offenbarte **durch Zufall** diesen Aktenvermerk vom 22.02.2008 des Bochumer **Richters am Landgericht Bock**, der sogar vom Richter Bock persönlich unterschrieben worden ist.

Aber dieser Aktenvermerk, der den Angeklagten als Person bezeichnet, die angeblich an „Querulantenwahn“ leiden könnte, begründet den Verdacht der Befangenheit des Richters:



Umfangreicher Quellen- und Belegnachweis:

http://solarresearch.org/wp/2013/03/aktenvermerk_20080222_richter_bock/

7.
Die Rolle der Medien

Im Fall des Solarkritikers Rainer Hoffmann ist die Rolle der Medien komplett anders einzuordnen als im Fall von Gustl Mollath, da die Medien jahrelang wissentlich und vorsätzlich den solaren „60%-Schwindel“ verbreitet haben.

Denn sie waren informiert worden, wie die solare Täuschung funktioniert. Keine Print- und TV-Redaktion kann sich davon freisprechen, nicht irgendwann auch einmal den „**solaren 60%-Schwindel**“ verbreitet zu haben, ob [SPIEGEL](#), FOCUS, WDR, NDR, ZDF. Alle diese Redaktionen haben keine „saubere Weste“.

Am 07.11.2006 **gewann** der Solarkritiker [eine Presseratsbeschwerde gegen den „STERN“](#), der in der Ausgabe 34/2006 fälschlich behauptet hatte, dass man mit Solarkollektoren [die Heizkosten halbieren](#) können würde.

Obwohl der Solarkritiker in Zukunft noch weitere, ähnliche Beschwerden beim Presserat einreichte, sollte es die erste und einzige Beschwerde bleiben, die der Solarkritiker beim PRESSERAT gewinnen sollte, denn in der Folgezeit wurden Beschwerden des Solarkritikers u.a. durch den ehemaligen [Angestellten bei SOLARPRAXIS AG Peter Enno Tiarks](#) eigenmächtig „weggebügelt“.

Beim WDR lief es ähnlich: Dort bügelte der SPD-Funktionär Reinhard Grätz in der Zeit von 2003 bis 2009 als Vorsitzender des WDR-Rundfunkrates die Beschwerden, die der Solarkritiker einreichte, eigenmächtig weg, ohne die Beschwerden dem Rundfunkrat als Abstimmungs- und Prüfungsgremium erkennbar vorzulegen. Insgesamt existieren **mindestens fünf WDR-Sendungen** in denen die TV-Zuschauer vorsätzlich – d.h. mit Wissen der WDR-Intendanz und mit Wissen des WDR-Rundfunkratsvorsitzenden R. Grätz (SPD) - über die solare Effizienz getäuscht worden sind:

Obwohl der Solarkritiker im November 2003 die Falschbehauptungen in einer [WDR-„Lokalzeit Dortmund“ am 18.11.2003](#) durch eine prompte [Folgesendung am 26.11.2003](#) korrigieren konnte, war F. Pleitgen als verantwortlicher Intendant lediglich der Auffassung, die Behauptungen des Solarkritikers würden lediglich „eine andere Meinung darstellen“. Als „Richtigstellung“ sei die WDR-Sendung vom 26.11.2003 deshalb nicht zu verstehen gewesen, so F. Pleitgen.

So kam es dann auch, dass der WDR im Jahr 2004 lediglich einen Bericht über den „Solarkritiker“ Rainer Hoffmann in der Rubrik „Menschen-Hautnah“ produzierte, die den negativ-belasteten Titel „Querulanten“ trug. Aber

7.
Die Rolle der Medien

Die Rolle der Medien ist wohl im Fall des Einzelschicksals von Gustl Mollath das übliche Prozedere: Es dauert Jahre bis einzelne Redaktionen einen solchen Fall aufgreifen und dann auch andere Print- und TV-Redaktionen die Brisanz des Falles erkennen. Bei Fällen, bei denen es sich um Justizirrtum handeln könnte, dauert das „Anspringen“ der Medien wegen des Respekts vor der „Allmacht“ der Richterschaft zusätzlich nach eigenen Erfahrungen „sehr lange“.

Für den Protagonisten ist es deshalb ein jahrelanger und zermürbender Kampf, um endlich das logische Verständnis für den eigenen Fall bei vielleicht engagierten Journalisten einzufordern, ohne dabei allzu penetrant zu wirken.

Irgendwann im April 2010 schrieb Gustl Mollath einen Brief an die SWR-REPORT-MAINZ-Redaktion, die dann auch erst im **Dezember 2011** – also fast 1,5 Jahre später – nach der ersten Kontaktaufnahme [den ersten TV-Bericht](#) über den Fall Gustl Mollath produzierte.

Vorher berichteten noch die „Nürnberger Nachrichten“ durch Michael Kasperowitsch von dem Fall Mollath, wodurch der Fall dann ab November 2011 zunehmend bekannt wurde und mit dem „[ARD-45-Minuten-Filmbericht](#)“ am 03.06.2013 um 22Uhr45 den vorläufigen medialen Höhepunkt erreicht hatte.

Nachdem im Jahr 2012/2013 SPIEGEL (Beate Lakotta) und DIE ZEIT (Sabine Rückert) noch kritisch über den Fall Mollath berichtet hatten und nicht durchweg von einem vermeintlichen Justizskandal überzeugt waren, haben wohl auch diese beiden „Mainstream“-Printmedien den Fall Mollath mittlerweile als möglichen Justizskandal erkannt.

Der Chefredakteur **Otto Lapp** des „**Nordbayrischen Kurier**“ berichtet weiterhin relativ einseitig über kritische Aspekte im Fall von Gustl Mollath.

trotzdem: Nach jeder TV-Ausstrahlung und Wiederholung dieser Sendung bedankten sich ca. 95% der Zuschriften für die Aufklärung über den „solaren 60%-Schwindel“. Von dieser Seite war die Zustimmung für diesen negativ-belasteten Filmbericht im nach hinein wohl kein Fehler gewesen.

Aber allerdings seit dieser „Querulanten“-Sendung (Erstausstrahlung im WDR am 16.06.2004) war der Solarkritiker bei den deutschen Journalisten als angeblicher „Querulant“ gebrandmarkt. Seine solarkritischen Inhalte wurden danach von den deutschen Mainstream-Journalisten nicht mehr beachtet.

Eklatanter „Höhepunkt“ der solaren Täuschung im WDR war die [WDR-„QUARKS & CO“-Sendung vom 08.09.2009 mit Ranga Yogeshwar](#), in der nahezu alle gängigen Täuschungsvarianten der Solarthermiebranche praktiziert worden sind, um dem TV-Zuschauer eine Effizienz von Solarthermieanlagen vorzugaukeln, die in Deutschland nicht vorhanden ist.

Auch die Beschwerde über diese WDR „QUARKS & CO“ Sendung hatte der damalige „Noch“-Rundfunkratsvorsitzende Reinhard Grätz (SPD) als eine seiner letzten Amtshandlungen im Dezember 2009 eigenmächtig „weggebügelt“.

Der „Filz“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beim WDR geht sogar soweit, dass das Grimme-Institut in Marl im Jahr 2005 [eine Rechnung an den Solarkritiker über 185,60 Euro](#) einfach ausbuchte, um die „solaren Täuschungen“, die Fritz Pleitgen beim WDR zu verantworten hatte, nicht thematisieren zu brauchen.

Dazu sollte man auch wissen, dass das angeblich investigative Journalisten-Netzwerk „Netzwerk-Recherche“ [Stipendien-Geldern von WWF, BUND und GREENPEACE](#) erhalten hat. Damit dürfte erklärt sein, warum in diesem links-lastigem-ökologischem Journalisten-Spektrum investigative solarkritische Recherchen nicht erwünscht sein dürften.

Lediglich der preisgekrönte Videoblogger von www.fernsehkritik.tv produzierte im Dezember 2008 in seiner [Folge 20](#) einen nachher heftig-diskutierten, aber durchweg fundierten und bis heute [korrekten 8-Minuten-Video-Beitrag](#) über die solarkritischen Recherchen von R. Hoffmann.

Im Februar 2008 erhielt der Solarkritiker [einen Brief von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg](#), die ihm die Notwendigkeit der Aufklärungsarbeit bescheinigte, aber die Journalisten von Schuld an der Täuschung freisprach.

8. (Schlechte) Erfahrungen mit (Pflicht)-Verteidiger(n)	8. (Schlechte) Erfahrungen mit (Pflicht)-Verteidiger(n)				
<p>Im Rahmen des Strafverfahrens wegen angeblich „Übler Nachrede“ AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06 bzw. AZ: 28 Ds 32 Js 92/06 – 201/06 ordnete der Recklinghäuser „SPD“-Richter am Amtsgericht Dirk Vogt per Beschluss vom 26.04.2006 den Pflichtverteidiger Egbert Schenkel jun. aus Bochum an. Der SPD-Richter Dirk Vogt begründete seinen Pflichtverteidiger Beschluss „von Amtswegen“ mit § 140 Abs. 2 StPO, angeblich wegen „Komplexität der Beweislage“. Im September 2006 stellte sich heraus, dass dieser Pflichtverteidiger mit dem SPD-Richter Vogt Absprachen traf, über die R. Hoffmann nicht informiert worden war und die mit R. Hoffmann nicht abgesprochen wurden. Mit diesen Vorwürfen konfrontiert legte der Pflichtanwalt Egbert Schenkel jun. sein Mandat nieder und der für den 27. September 2006 angesetzte Hauptverhandlungstermin „platzte“.</p> <p>Daraufhin beauftragte R. Hoffmann einen jungen Verteidiger als Wahlverteidiger (Marco Schröder, Bergheim), der sich aber auch weigerte, notwendige Beweisanträge bei Gericht einzureichen. Insbesondere weigerte er sich, den Beweisantrag über die unwahre Zeugenaussage des Marler Solarverkäufers einzureichen, sodaß R. Hoffmann gezwungen war, diesen Beweisantrag über eine „uneidliche Falschaussage“ selbst am 20.06.2007 in der HV einzureichen, der aber bis heute von Staatsanwaltschaft und Richter ignoriert worden ist.</p> <p>Im Rahmen des Berufungsverfahrens zu AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06 bekam R. Hoffmann mit Beschluss vom 03.04.2009 des Bochumer Richter am Landgericht Bock den Recklinghäuser Rechtsanwalt Hans-Hermann Mues als Pflichtverteidiger zugewiesen, wovon R. Hoffmann erst am 07.04.2009 Kenntnis erhielt, aber für den 20.04.2009 bereits der Hauptverhandlungstermin angesetzt war. Da dieser Pflichtverteidiger Mues keine Antworten auf Fragen u.a. zur angeblichen Akteneinsichtnahme dem Solarkritiker mitteilte, entpflichtete R. Hoffmann diesen Anwalt von all seinen Pflichtverteidigeraktivitäten, was diesen Rechtsanwalt aber überhaupt nicht interessierte. Er machte mit der Kommunikation mit dem Gericht weiter.</p> <p>Aber auch eigene Anwälte sind „ein Problem“: Der Rechtsanwalt Rudolf Sch. hat R. Hoffmann nachweislich in vier Gerichtsverfahren als Anwalt zu Gunsten/zum Vorteil der Gegenseite agiert:</p> <table border="1" data-bbox="147 1401 1081 1453"> <tr> <td>25.06.02: AZ: 1 O 343/02</td> <td>22.10.07: AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08</td> </tr> <tr> <td>12.05.04: AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 AK 445/02</td> <td>08.09.12: AZ: 28 Ds- 851 Js 118/12-495/12</td> </tr> </table>	25.06.02: AZ: 1 O 343/02	22.10.07: AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08	12.05.04: AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 AK 445/02	08.09.12: AZ: 28 Ds- 851 Js 118/12-495/12	<p>2003-12-03 Als Pflichtverteidiger für Gustl Mollath wird Thomas Dolmany bestimmt.</p> <p>2005-06-15 Der Pflichtverteidiger Dolmany beantragt Entbindung von der Verteidigung, sein Vertrauensverhältnis zu Gustl Mollath sei erschüttert. Gustl Mollath hatte seinen Pflichtverteidiger wiederholt begründet abgelehnt.</p> <p>Quelle: http://www.gustl-for-help.de/chronos.html</p>
25.06.02: AZ: 1 O 343/02	22.10.07: AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08				
12.05.04: AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 AK 445/02	08.09.12: AZ: 28 Ds- 851 Js 118/12-495/12				
9.	9.				

Strafvereitelung im Amt durch StA (§ 258a StGB)

Durch das Berufungsurteil des [OLG Hamm AZ: 12 U 27/00 vom 04.07.2001](#) wird in der Öffentlichkeit der fälschliche Eindruck erweckt, die Justiz und Richterschaft hätte rechtschaffend erkannt und geprüft, dass die Werbebehauptung(en) der Solarthermiewirtschaft angeblich **keine Täuschung** des Solarkunden darstellen würden.

Wenn man allerdings erkannt und begriffen hat, dass dieses OLG Hamm-Urteil vom 04.07.2001 auf einer [falschen Solarwerbeanzeige](#) beruht, die nicht zum Solarkaufvertrag zwischen R. Hoffmann und dem Marler Solarverkäufer geführt hatte, wird man bei weiteren Recherchen ebenfalls erkennen, wie perfide, subtil und variantenartig die solare Effizienz-Täuschung in Deutschland seit Jahren (auch mit Hilfe der NRW-Richterschaft) funktioniert hat.

Denn die für den Solar-Kaufvertrag vom 01.10.1996 relevante Werbeanzeige vom 19.01.1996 gaukelte mit Hilfe des Begriffs „Brauchwasser“ (=“Nicht-Trinkwasser“) eine 60%ige-Energieeinspareffizienz auch für die solare [Raumheizungswassererwärmung](#) vor, die in Wirklichkeit in Deutschland aber bei weitem nicht vorhanden ist. Durch die [Verwendung der 2. späteren und falschen Werbeanzeige](#), wo der Slogan mit dem Begriff „Brauchwasser“ und der Begriff „Wärme“ entfernt worden waren, haben die verantwortlichen Richter beim OLG Hamm in Ihrem (grob-fehlerhaften) Urteil eine juristische Bewertung dieser Täuschungsvariante „Brauchwasser“ zu Gunsten der Solarwirtschaft verhindert. Auch der richterliche [Beweisbeschluss vom 03.11.1997](#), der nach der Abnahme des Solarkaufvertrages gestellt worden war, und der eine Bewertung der solaren [Raumheizungserwärmungseffizienz](#) bewerten sollte, wurde von den verantwortlichen Richtern beim LG Bochum und beim OLG Hamm unterschlagen.

Der Solarkritiker hat [insgesamt 7 Varianten](#) recherchiert, mit welchen Suggestionen die Solarthermiewirtschaft in Presse, Funk und Fernsehen die Bevölkerung in Deutschland über die solare Effizienz täuscht. Die Politik, Justiz und auch der Verbraucherschutz, machen nachweislich seit Jahren bei diesem „solaren Effizienz-Schwindel“ mit.

Durch diese „Mainstream“-Verdummung ist auch eine strafrechtlich-ermittelnde Staatsanwaltschaft wohl nicht in der Lage, diesen „solaren Betrug“ zu erkennen.

Als, wenn das alles noch nicht genug gewesen wären, haben der Marler Solarverkäufer und sein Rechtsanwalt Dr. G. der Justiz jahrelang unwahr

Strafvereitelung im Amt durch StA (§ 258a StGB)

2003-12-09 Gustl Mollath erstattet Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg/Fürth. In der Anzeige benennt er konkret die ihm bekannten Vorgänge der Steuerhinterziehung, Schwarzgeldschiebereien und Insidergeschäfte im Umfeld der HVB und der Tätigkeit seiner Frau dort. (Aktenzeichen: 509 Js 182/04) Er unterfüttert die Anzeige mit detaillierten Angaben über die Vorgänge und einer langen Liste der Beteiligten ([siehe die ähnlich lautende Anzeige an den Generalstaatsanwalt Neumann vom gleichen Tag](#)).

2004-02-19 Die Anzeige von Gustl Mollath von 2003-12-09 wird von der Staatsanwältin eingestellt mit der Begründung, es lägen keine „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ vor, es gäbe nur einen „pauschalen Verdacht“, die Angaben seien „unkonkret“ und ergäben „keinen Prüfungsansatz, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würde“. [siehe [Ablehnung der Anzeige](#)]

Deswegen ergeht eine weitere Strafanzeige von Gustl Ferdinand Mollath gegen die Staatsanwältinnen Frau Dr. Fili und Frau Stengel von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB. Auch diese Anzeige wird abgelehnt.

Quelle : <http://www.gustl-for-help.de/chronos.html>

vorgegaukelt, Rainer Hoffmann (!) hätte angeblich bei den Gerichts-Prozessen die 2. Werbeanzeige verwendet. Und weil diese 2. Werbeanzeige erst nach dem Solar-Kaufvertrag vom 19.01.1996 geschaltet worden sei, hätte Rainer Hoffmann die Gerichtsprozesse verloren, so die tenorhaften Behauptungen des Solaranwalts Dr. G, die aber unwahr waren, aber diese Unwahrheit war zu diesem Zeitpunkt (2001/2002) für den Solarkritiker schwierig als Unwahrheit zu beweisen. [Der Solarverkäufer und sein Rechtsanwalt unterstellten Rainer Hoffmann also einen angeblichen Prozessbetrug auf Grundlage der 2., „falschen“ Werbeanzeige](#), d.h. einen unwahren Parteivortrag (Verdacht des Prozessbetruges), den **in Wahrheit** der Marler Solarverkäufer und sein Rechtsanwalt Dr. G. nachweislich in den folgenden vier Gerichtsprozessen praktiziert hatten:

Amtsgericht Marl (Z)	AZ: 16 C 676/01
Landgericht Bochum (Z)	AZ: 1 O 343/02
Amtsgericht Recklinghausen (S)	AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 AK 445/02
Amtsgericht Recklinghausen (S)	AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06

Denn die Wahrheit ist, dass Rainer Hoffmann **wahrheitsgemäss** die korrekte 1. Werbeanzeige im Ursprungsverfahren beim LG Bochum AZ. 1 O 302/97 eingereicht hatte, aber der Solarverkäufer und sein Rechtsanwalt nutzen **drei formale „Schlampigkeiten“** der Justiz und der Richter aus, um ihren Prozessbetrug mit der [falschen Werbeanzeige](#) durchzuführen:

1. Der Datumsnachweis über die korrekten 1. Werbeanzeige wurde bis zum Jahr 2001 nicht erbracht, was auch eigentlich nicht notwendig war, weil auch vom Solarverkäufer und seinem Anwalt die Relevanz der Werbeanzeige im ursprünglichen Zivil-Verfahren LG Bochum AZ: 1 O 302/97 nicht bestritten worden war.

2. Die korrekte 1. Werbeanzeige tauchte in den Ursprungs-Gerichtsurteilen LG Bochum AZ: 1 O 302/97 und OLG Hamm AZ: 12 U 27/00 und in relevanten Gerichtsdokumenten immer nur unter der Bezeichnung „Anlage 121 der GA“ auf, also „Anlage 121 der Gerichtsakte“, aber **nie** als optisch-visueller Screenshot.

3. Es wurde von allen Gerichtsparteien und auch von den Richtern jahrelang nicht geprüft und nicht mitgeteilt, welche (der beiden) Werbeanzeigen sich optisch hinter der „Anlage 121 der GA“ verbirgt.

Denn der Solaranwalt Dr. G. täuschte die Gerichte in den oben genannten vier Gerichtsverfahren auch mit der Behauptung, dass (die 2.) Werbeanzeige

angeblich erst aus „Oktober 1998“ stammen würde. In Wahrheit wurde die 2. Werbeanzeige aber bereits am 05.09.1997 erstmalig in der Recklinghäuser bzw. Marler Zeitung geschaltet, also just zu dem Zeitpunkt, als der Marler Solarverkäufer den R. Hoffmann zivilrechtlich im Verfahren LG Bochum AZ: 1 O 302/97 auf Bezahlung seines Heizungs- und Solarauftrags verklagt hatte. Denn der Solaranwalt Dr. G. hatte mit dem Datumswert „Oktober 1998“ auch den fälschlichen Eindruck erweckt, dass die (die 2.) Solarwerbeanzeige erst nach dem Gutachtenantrag vom 03.02.1998 bzw. 05.02.1998 geschaltet worden sei. In Wahrheit existierte die 2. Werbeanzeige aber bereits vor dem Gutachtenantrag vom 03.02.1998 bzw. 05.02.1998, nämlich seit dem 05.09.1997. Denn der gerichtliche Gutachter verwendet **zwei widersprüchliche Begriffe** in Punkten 3 und 4 seines Gutachten vom 10.11.1998, die im Widerspruch zur 1. korrekten solaren Werbeanzeige vom 19.01.1996 und im Widerspruch zum Gutachtenantrag vom 03.02.1998 stehen:

Wärmebedarf vs. Warmwasserbedarf

und

Brauchwasser vs. Trinkwasser

Deshalb steht der gerichtliche Gutachter im Verdacht, für das gerichtliche Gutachten vom 10.11.1998 (faktisch zu Gunsten der Gegenseite) die 2., spätere und damit falsche Werbeanzeige verwendet zu haben, die aber nachweislich nicht zum solaren Kaufvertrag vom 01.10.1996 geführt hatte, worüber aber damals im Jahr 1998 noch nicht der Beweis erbracht worden war.

Erst am 10.02.2005, nachdem der Bochumer Richter am Landgericht Krökel eine Akteneinsichtnahme nach § 299 ZPO durch Rainer Hoffmann als Partei mehrfach rechtswidrig verweigert hatte, konnte Rainer Hoffmann feststellen, welche Werbeanzeige sich als „Anlage 121“ in der Gerichtsakte 1 O 302/97 befand. Der damalige diensthabende Richter am Landgericht Bochum Kexel beglaubigte am 10.02.2005 die Existenz der Werbeanzeige als „Anlage 121“ der Gerichtsakte AZ: 1 O 302/97. Der damalige Richter Kexel ist mittlerweile „rechte Hand“ und Leitender Ministerialrat von NRW-Justizminister Thomas Kutschatny.

Am **23.03.2005** hat der Solarkritiker den Bochumer Oberstaatsanwalt Schneider in einem Vorort-Gespräch im Büro bei der Staatsanwaltschaft Bochum erklärt, wie der von dem Bochumer Richter Krökel geduldete Betrug durch den Marler Solarverkäufer und dem Recklinghäuser Anwalt Dr. G. u.a. in dem Gerichtsverfahren:

Landgericht Bochum (Z)	AZ: 1 O 343/02
------------------------	----------------

auf Grundlage der [2., falschen Werbeanzeige](#) gelaufen ist.

Aber anstatt den Marler Solarverkäufer und seinen Anwalt anzuklagen, konstruierte der Bochumer Staatsanwalt Schneider mehrere Anklageschriften wegen „Übler Nachrede“ gegen den Solarkritiker:

Amtsgericht Recklinghausen (S)	AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06
--------------------------------	--------------------------------

In diesen Anklageschriften konstruierte der OSTA Schneider [mehrere Aktenzeichenfehler](#) und Sachverhaltsfälschungen, um von dem von dem Richter Krökel geduldeten Prozessbetrug des Rechtsanwalt Dr. G im Zivilverfahren LG Bochum 1 O 343/02 und dem Urteilfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 abzulenken.

Das war die erste Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB durch Bochumer Staatsanwaltschaft.

Die **2. Strafvereitelung im Amt** nach § 258a StGB erfolgte, als wegen der nachweislich [unwahren Zeugenaussage des Marler Solarverkäufers am 13.06.2007](#) in dem Strafverfahren AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06 kein Strafverfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen den Marler Solarverkäufer durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet worden war.

Die **3. Strafvereitelung im Amt** der Staatsanwaltschaft Bochum nach § 258a StGB erfolgte, als der Dorstener Rechtsanwalt Rudolf Schmidt Informationen aus einer Mandatsanfrage des Solarkritikers durch sein [Schreiben vom 22.10.2007](#) an den beschuldigten Recklinghäuser Amtsrichter Dirk Vogt (SPD) weiterleitete. Anstatt gegen den Rechtsanwalt Rudolf Schmidt wegen des Verdachts auf [Parteiverrat nach § 356 StGB](#) Anklage zu erheben und auch den Richter Dirk Vogt wegen nachweisbarer Rechtsbeugung (Fälschung der Zeugenaussage des RA Rudolf Schmidt) anzuklagen, konstruierte die Staatsanwaltschaft Bochum aus diesem Schreiben vom 22.10.2007 des Dorstener Anwalt Rudolf Schmidt an den Richter Dirk Vogt ein erneutes Strafverfahren gegen den Solarkritiker unter dem Aktenzeichen:

Amtsgericht Recklinghausen	AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08
----------------------------	---------------------------------

Der Bochumer Richter am Landgericht Bock hatte aus diesem Sachverhalt im strafrechtlichen Vorverfahren AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06 eine „Wahnvorstellung“ und „Querulantentum“ abgeleitet und seine Auffassung über

den Solarkritiker in einem „[Aktenvermerk vom 22.02.2008](#)“ vermerkt, der aber vom NRW-Justizministerium in seiner [Eigenschaft als „Vermerk eines Richters“ geheimgehalten worden war](#) und erst durch Zufall seit einer Akteneinsichtsnahme am 30.11.2011 dem Solarkritiker bekannt ist.

Die **4. Strafvereitelung im Amt** der Staatsanwaltschaft Bochum ergibt sich durch die Einstellung der vom Solarkritiker eingeleiteten [Strafanzeige vom 02.12.2011](#) (AZ: 32 Js 398/11) – unmittelbar nach Kenntniserhalt des Aktenvermerks vom 22.02.2008 am 30.11.2011 – gegen den Bochumer Richter am Landgericht Bock. Die Staatsanwaltschaft Bochum wäre auch wegen der mittlerweile nachweisbaren Befangenheit des Richters Bock **von Amtswegen verpflichtet gewesen**, ein Wiederaufnahmeverfahren zu AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06 zu beantragen.

[Seit März/April 2013 ist faktisch durch das NRW-Justizministerium bestätigt worden](#), dass der Recklinghäuser Solaranwalt Dr. G und sein Marler Mandant seit 2002 vom NRW-Justizministerium, von der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und der Staatsanwaltschaft Bochum mit dem „Richterprivileg“ (Artikel 97 GG) grundgesetzwidrig **STRAFFREI** gestellt worden ist.

Als Vermerk auf einem [Haftbefehl vom 04.06.2012](#) über eine Geldstrafe von 12.000 Euro wegen „Übler Nachrede“ (AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08) , der am 19.06.2012 vollstreckt worden ist, schrieb die Staatsanwaltschaft Bochum wörtlich:

„Achtung! Herr Hoffmann fühlt sich zutiefst ungerecht behandelt, seine Reaktionen auf Zwangsmassnahmen gegen sich und andere sind nicht vorhersehbar.“

Umfangreicher Belegnachweis über „Straffreiheit durch Richterprivileg“:
<http://solarresearch.org/wp/2013/02/die-dreiste-luege-seit-2002-der-nrw-juristen/>

Im Fall des Solarkritikers kann im Gegensatz zum Fall von G. Mollath begründend dargelegt werden, dass in der Zeit von 1999 bis zum Jahr 2012 **über 20 Richter** in NRW das Recht gebeugt haben.

Es muss davon ausgegangen werden, dass alle diejenigen Richter das Recht gebeugt haben, die trotz Kenntniserhalt des [Urteilsfehlers des OLG Hamm vom 04.07.2001](#) (AZ: 12 U 27/00) und die weitere Ignorierung des vom Solarkritiker anschaulich und unmissverständlich richtiggestellten Sachverhalts über die Verwendung der [falschen Werbeanzeige](#) das Recht gebeugt haben.

Diese Richter haben ausserdem das Recht gebeugt, in dem diese Richter geduldet haben, dass der Recklinghäuser Solaranwalt Dr. G seine [vorsätzlich betrügerische Argumentation](#) in zivil- und strafrechtlichen Klageschriften auf Grundlage der nachweislich falschen Werbeanzeige fortsetzt.

Im Besonderen werden nachfolgend exemplarisch **vier rechtsbeugende** Richter herausgestellt werden:

1. Der Bochumer Richter am Landgericht Dr. Michael Krökel

1.1.

Der Bochumer Richter Dr. Michael Krökel hat im Zivilverfahren AZ: 1 O 302/97 am 07.12.1999 in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme und Erklärung über die Werbeanzeige durch lautstarkes Anschreien des Beklagten unterbunden.

1.2.

Der Bochumer Richter Dr. Michael Krökel hat Beantwortung der Fragestellungen aus [Beweisbeschluss vom 07.11.1997](#) über die Solaranlage als auch aus [Beweisbeschluss vom 03./05.02.1998](#) über die Werbeanzeige im Urteil vom 07.12.1999, AZ: 1 O 302/97 **ignoriert und unterschlagen**.

1.3.

Der Bochumer Richter Dr. Michael Krökel hat die [Punkte 3 und 4 aus dem gerichtlichen Gutachten vom 07.11.1998](#) über die solare Werbeanzeige im Urteil vom 07.12.1999, AZ: 1 O 302/97 unterschlagen.

1.4.

Der Bochumer Richter Dr. Michael Krökel hat in seinem Urteil vom 07.12.1999 AZ: 1 O 302/97 den Begriff „Trinkwasser“ verwendet, obwohl in der [relevanten Werbeanzeige vom 19.01.1996](#) (Anlage 121 der GA) der Begriff „Brauchwasser“ verwendet worden ist, der nachweislich und definitionsgemäss „Nicht-Trinkwasser“ bedeutet.

Im Fall des Gustl Mollath soll im Urteil vom 08.08.2006 der Vorsitzende Richter Brixner in **insgesamt 10 Sachverhalten** das Recht gebeugt haben.

Im Fall des Gustl Mollath ist es nach den jetzigen [06.06.2013] Erkenntnissen „nur“ ein Richter (Brixner) der das Recht gebeugt haben soll.

1.5.

Der Bochumer Richter am Landgericht Dr. Michael Krökel hat die auf der falschen Werbeanzeige basierenden [unwahren Klageschrift des Anwalts Dr. G](#) vom 10.05.2002 im Bochumer Zivilverfahren AZ: 1 O 343/02 vorsätzlich und wissentlich geduldet, was der [Punkt 3 seiner dienstlichen Äusserung vom 04.04.2006](#) belegt.

1.6.

Der Bochumer Richter Dr. Michael Krökel hat am 25.06.2002 im Zivilverfahren 1 O 343/02 den Beklagten R. Hoffmann nachweislich mit Knast gedroht, falls der Beklagte R. Hoffmann „*die (fehlerhafte) Sichtweise der Justiz nicht endlich akzeptieren würde.*“ Der Bochumer Richter Dr. Michael Krökel hat die Androhung von Knast in seiner [dienstlichen Äusserung vom 04.04.2006 \(Punkt 2\) schriftlich bestätigt](#). Das Motiv für diese Knastandrohung: Es sollte vertuscht werden, dass der Rechtsanwalt Dr. G. auf Grundlage des Urteilsfehlers des OLG Hamm vom 04.07.2001 und der falschen solaren Werbeanzeige, die nachweislich nicht zum Kaufvertrag geführt hatte, Prozessbetrug begangen hatte. Der Bochumer Richter Dr. Michael Krökel hat also den Recklinghäuser Rechtsanwalt Dr. G. wissentlich und vorsätzlich bei der Durchführung eines unwahren Parteivortrags (Verstoß gegen § 138 ZPO) unterstützt, mit dem Motiv, den [Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001](#) zu vertuschen.

2. Der Recklinghäuser Richter am Amtsgericht Dirk Vogt

2.1.

Der Recklinghäuser Amtsrichter Dirk Vogt (SPD-Kreistagsmitglied) [fälscht im Gerichtsprotokoll und im Urteil vom 30.07.2007](#) (AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 27/06) die den Solarkritiker entlastende Zeugenaussage des Rechtsanwalts Rudolf Schmidt. Auch nach [schriftlicher Aufforderung vom 06.09.2007](#) ist der Richter Dirk Vogt nicht bereit, das Protokoll und das Urteil zu korrigieren. Die Fälschung des Gerichtsprotokolls und die Fälschung des Urteils sind durch [Tonaufzeichnung der Zeugenaussage vom 20.06.2007](#) nachweisbar. Das Motiv des Richters Dirk Vogt für die Fälschung: Er „schützt“ seinen Richterkollegen Dr. Michael Krökel, weil die Tonaufzeichnung die zeugenschaftlich bestätigte Nötigung des Solarkritikers durch seinen Bochumer Richterkollegen Dr. Krökel im Zivilverfahren 1 O 343/02 am 25.06.2002 beweist.

2.2

Der „SPD-Richter“ Dirk Vogt unterschlägt in seinem Urteil vom 30.07.2007 (AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 27/06) auf Seite 53 den [richterlichen Beweisantrag](#)

[des LG Bochum vom 03.11.1997](#) aus dem Zivilverfahren AZ: 1 O 302/97 über die richtlich zu bewertende Effizienz der Solaranlage und unterstellt dem Solarkritiker stattdessen fälschlich in seiner richterlichen Urteilsbegründung, der Solarkritiker „*hätte am 28.11.1997 die Mängelrügen über die Solaranlage und die Solarwerbeanzeige nur nachträglich vorgeschoben, denn der Solarkritiker hätte ja bereits am 29.08.1997 mit Mängelrügen reagiert gehabt.*“

2.3.

Der „SPD-Richter“ Dirk Vogt unterschlägt in seinem Urteil vom 30.07.2007 (AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 27/06) in Gänze das in der Hauptverhandlung eingebrachte Urteil Amtsgericht Marl AZ: 16 C 676/01, [in dem in der Urteilsbegründung „Brauchwasser“ als Raumheizungswasser](#) ausgewiesen worden war.

2.4.

Mit [Schreiben vom 22.10.2007](#) informiert der Rechtsanwalt Rudolf Sch. den Richter Dirk Vogt über die Existenz der Tonaufzeichnung mit der den Solarkritiker entlastenden Zeugenaussage und die Staatsanwaltschaft Bochum erhebt daraufhin erneut unter dem AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08 Anklage wegen angeblicher „Beleidigung“ (!) gegen den Solarkritiker, nachdem der Solarkritiker den Sachverhalt im Internet in einer Presseveröffentlichung über die [„Protokollfälschung“ öffentlich am 03.11.2007 publiziert hatte](#). Auch die Veröffentlichung über die [„Foltermethoden bei der Bochumer Justiz“](#) wurde Gegenstand des Beleidigungs-Strafverfahrens AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08. Kenntnis über das Schreiben vom 22.10.2007 (Parteiverrat (?)) nach § 356 STGB) erhält der Solarkritiker aber erst über 4 Jahre später am 30.11.2011 durch Zufall bei einer Akteneinsichtnahme. Über diese Sachverhalte wurde die damalige NRW-Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter mehrfach informiert, was der Solarkritiker [am 09.05.2008 auf Video dokumentiert](#) hatte.

2.5.

Der Recklinghäuser Richter am Amtsgericht Dirk Vogt (und auch die Staatsanwaltschaft Bochum) ignorieren in der Hauptverhandlung zu AZ: 23 Ns 32 Js 569/04 130/07 u.a. den Beweis Antrag des Solarkritikers vom 20.06.2007, der belegt und nachweist, dass [der Marler Solarverkäufer G-B als Zeuge die Unwahrheit ausgesagt hatte](#), als er behauptete hatte, er hätte R. Hoffmann eine thermische Solaranlage nur für die solare Trinkwassererwärmung verkauft und angeblich keine thermische Solaranlage, die [auch das Raumheizungswasser](#) solar erwärmen würde.

3. Der Bochumer Richter am Landgericht Bock

3.1.

Der Bochumer Berufungs-Richter am Landgericht Bock [nötigt den Solarkritiker mit Beschluss vom 03.04.2009](#) (AZ: 23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07) mit der Androhung, den Solarkritiker in der Hauptverhandlung am 20.04.2009 psychiatrisch unterbringen zu lassen, falls der Solarkritiker sich weiterhin weigern würde, einer psychiatrischen Untersuchung zu zustimmen. Der Solarkritiker verweigert die Teilnahme an der Hauptverhandlung am 20.04.2009 und wird dadurch erneut in Abwesenheit verurteilt. [Der TV-Bericht von G. Ederer berichtet am 06.09.2010](#) über das Verhalten des Richters Bock.

3.2.

Der Bochumer Richter am Landgericht Bock verweigert die Bearbeitung der [Beschwerde vom 09.04.2009 des Solarkritikers](#) auf den [Beschluss vom 03.04.2009](#) im Strafverfahren AZ: 23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07. Auch die Revisionsrichter beim OLG Hamm ignorierten die bis heute fehlende Bearbeitung der Beschwerde des Solarkritikers vom 09.04.2009, die u.a. auf der gleichen Argumentation / Entscheidung des BVerfG vom 09.10.2001 aufsetzt, wie der [Wiederaufnahmeantrag des RA Strate](#) vom 19.02.2013 (Seite 129) im Fall von G. Mollath.

3.3.

Der Bochumer Richter am Landgericht Bock **ignorierte und verweigerte** im Rahmen seiner „[Amtsaufklärungspflicht](#)“, mit der die geplante Psychiatrisierung des Solarkritikers begründet wird, das [Antragsschreiben vom 18.06.2008 des Solarkritikers](#) im Strafverfahren AZ: 23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07.

3.4.

Der Bochumer Richter am Landgericht Bock verschweigt gegenüber dem Solarkritiker seinen „[Aktenvermerk vom 22.02.2008](#)“, der die Befangenheit als Richter dokumentiert hätte. Auch das NRW-Justizministerium verschweigt im [April 2010 bei Anfragen des TV-Journalisten Günter Ederer](#), dass dieser „Aktenvermerk vom 22.02.2008“ von dem Richter am Landgericht Bock erstellt worden war und ignoriert und verschweigt auch im Jahr 2010 diesen Nachweis der Befangenheit des Bochumer Richters am Landgericht Bock im Strafverfahren AZ: 23 Ns 32 Js 569/04 II 130/07, der ein sofortiges Wiederaufnahmeverfahren von Amtswegen zu Gunsten des Solarkritikers begründen würde.

4.

Am [02.12.2011](#) stellt der Solarkritiker durch den am 30.11.2011 bekanntgewordenen „[Aktenvermerk vom 22.02.2008](#)“ einen Antrag auf

[Wiederaufnahme des Strafverfahrens](#) (AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 II 130/07) wegen der nun dokumentierten damaligen Befangenheit des Bochumer Richters Bock in diesem Strafverfahren. Der **Hagener Richter am Amtsgericht Kirschner** erklärt mit [Beschluss vom 07.03.2012](#) den Wiederaufnahmeantrag vom 02.12.2012 nach [§ 366 Abs. 2 StPO](#) angeblich für **unzulässig**, mit der Begründung, weil der Wiederaufnahmeantrag vom Anklagten selbst unterschrieben sei. Der Richter am Amtsgericht Kirschner **ignoriert und missachtet** durch seinen Beschluss vom 07.03.2012 auch seine vorher selbst mit [Bescheid vom 28.02.2012](#), Eingang 02.03.2012, gesetzte Fristsetzung von 7 Tagen (bis zum 09.03.2012) und er erwähnt als Begründung nicht, dass ein Wiederaufnahmeantrag angeblich von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden müsste. Denn diese Vorschrift gibt es auch nicht. Denn mit dieser Behauptung hätte er offenkundig das Recht gebeugt, denn der § 366 Abs. 2 StPO besagt wörtlich, dass ein Wiederaufnahmeantrag auch von einem Verteidiger unterschrieben sein kann und der angeklagte Solarkritiker ist durch den den von ihm selbst unterzeichneten Wiederaufnahmeantrag als sein **eigener** Verteidiger (!) aufgetreten, denn der [§ 366 Abs. 2 StPO](#) besagt wörtlich:

*Von dem Angeklagten ... kann der [Wiederaufnahme-]Antrag nur mittels einer von dem **Verteidiger** unterzeichneten Schrift ... angebracht werden.*

Der § 366 Abs. 2 StPO differenziert explizit zwischen „Rechtsanwalt“ und „Verteidiger“. Auch der [§ 138 StPO](#) findet bezüglich § 366 Abs. 2 StPO keine Anwendung, da damit das rechtliche Gehör nach [Artikel 103 GG](#) verweigert wird. Der Wiederaufnahmeantrag vom 02.12.2012 entsprach also den positivistischen Formvorschriften des § 366 Abs. 2 StPO und der Hagener Richter am Amtsgericht Kirschner hat mit der Verweigerung des Wiederaufnahmeantrags und unter Missachtung [des Artikel 47 der EU-Charta der Menschenrechte](#) („Jede Person **kann** (nicht: muss) sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.“) das Recht gebeugt.

5.

Auflistung von zivil-, verwaltungsrechtliche und strafrechtlichen Verfahrens-Aktenzeichen des Solarkritikers, die im Verdacht stehen, dass die Richter mit dem Motiv das Recht gebeugt haben, den Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 nicht zur Aufklärung zu bringen. Denn seit Mai 2008 ist dem Solarkritiker [der Satz des Direktors vom Amtsgericht Soltau, Sigmar Rundt, vom 06.05.1998 bekannt](#), der in einem seiner richterlichen Bescheide behauptet hatte:

“Vorliegend ist das Interesse der Öffentlichkeit an einem

hohen Ansehen der Justiz höher zu bewerten, als Ihr Interesse der Justiz Fehler nachzuweisen und die Justiz und ihre Personen zu diffamieren."

Die Rechtsgrundlage für diese juristische Auffassung wurde dem Solarkritiker bis heute [07.06.2013] nicht mitgeteilt.

Auflistung der Aktenzeichen, in denen sich die Richter wissentlich (und somit vorsätzlich) weigerten, den Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 zur Aufklärung zu bringen und der Prozessbetrug des Recklinghäuser Anwalts Dr. G mit der falschen Werbeanzeige von den betreffenden Richtern geduldet worden ist:

Zivilverfahren:

Amtsgericht Marl	AZ: 16 C 676/01
Landgericht Bochum	AZ: 1 O 343/02
Landgericht Bochum	AZ: 16 O 100/04
OLG Hamm	AZ: 3 U 28/05
Amtsgericht Recklinghausen	AZ: 13 C 285/08
Landgericht Bochum	AZ: 1 O 216/10

Verwaltungsgerichtsverfahren:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	AZ: 17 K 3614/06
----------------------------------	------------------

Strafverfahren:

Amtsgericht Recklinghausen	AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 AK 445/02
Amtsgericht Recklinghausen	AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06
Amtsgericht Essen	AZ: 58 Ds 15 Js 163/04 – 498/04
Amtsgericht Recklinghausen	AZ: 28 Ds 32 Js 599/07 – 301/08

Ergänzend mit diversen Beschwerdeverfahren, in denen auch andere Richter - insbesondere beim Landgericht Bochum - involviert worden waren, könnten in Summe vom Solarkritiker **mehr als 20 Richter** namentlich genannt werden, die im Verdacht stehen, das Recht gebeugt zu haben, um 1. den Urteilsfehler des OLG Hamm und 2. den daraufbasierenden Prozessbetrug des Anwalts Dr. G **nicht** aufklären zu müssen.

11.
Gründe für Wiederaufnahme

11.
Gründe für Wiederaufnahme

1. Amtsgericht Recklinghausen AZ: 28 Ds 32 Js 569/04 – 27/06

1.
„SPD-Richter“ Dirk Vogt [fälscht im Protokoll vom 20.06.2007 und in seinem Urteil vom 30.07.2007 die Zeugenaussage des Rechtsanwalts Rudolf Schmidt vom 20.06.2007](#), die den Solarkritiker entlastet hätte und zusätzlich bewiesen hätte, dass der Bochumer Richter Krökel den Solarkritiker am 25.06.2002 im Zivilverfahren 1 O 343/02 mit der Knastandrohung – so wörtlich - erschreckt hatte. Die Fälschung der Zeugenaussage des Richters ist durch eine [Tonaufzeichnung](#) der Zeugenaussage nachweisbar.

2.
Der Zeuge G-B (Marler Solarverkäufer) hat eine [uneidliche Falschaussage](#) abgegeben, in dem er am 13.06.2007 als Zeuge unwahr behauptet hatte, er hätte R. Hoffmann die Solarkollektoren nur zur Trinkwassererwärmung verkauft. In Wahrheit hatte der Marler Solarverkäufer Rainer Hoffmann die gleichen Solarkollektoren auch für die solare Raumheizungswassererwärmung verkauft. Der eingereichte Beweisantrag über die uneidliche Falschaussage des Marler Solarverkäufers wurde bis heute sowohl von der Staatsanwaltschaft Bochum als auch vom „SPD-Richter“ Dirk Vogt ignoriert.

3.
Nebenklägeranwalt Hans Jochen G. und der Marler Solarverkäufer wurden sowohl vom NRW-Justizministerium, von der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, als auch von der Staatsanwaltschaft Bochum als „Nicht-Richter“ [mit dem „Richterprivileg“ \(Artikel 97 GG\) seit 2002 grundgesetzwidrig straffrei gestellt](#), was erst seit April 2013 durch Kenntniserhalt des „Bescheids vom 27.12.2002 des NRW-Justizministeriums“ in allen Einzelheiten nachweisbar geworden ist.

4.
Der **Ministerialrat Walther Muggenburg** beim NRW-Justizministerium [belügt den NRW-Landtag im Rahmen von eingereichten Petitionen über den Fall des Solarkritikers in mindestens 3 Fällen](#), in dem er in amtlichen Bescheiden behauptet, die relevante solare Werbeanzeige würde „Trinkwasser“ ausweisen. Korrekt ist stattdessen, dass die relevante Werbeanzeige vom 19.01.1996 den Begriff „Brauchwasser“ ausweist, der definitionsgemäß „Nicht-Trinkwasser“ bedeutet.

1.
Der langjährige Freund von G. Mollath und Zahnarzt **Edward Braun hat durch eidesstattliche Versicherung** am 07.09.2011 erklärt, dass er bezeugen kann, dass die Ehefrau von Gustl Mollath am Telefon am 31.05.2002 in einem Gespräch mit Edward Braun mit den Worten gedroht hatte, dass sie Gustl Mollath „fertig mache“, falls Gustl Mollath ihre Bank und sie selbst anzeigen würde.

Quellen:
<http://www.gustl-for-help.de/download/2011-08-2011-11-Braun-Eidesstattliche-Versicherung-Briefe-Merk.pdf#page=4>

[ARD-TV-Dokumentation: „Der Fall Mollath“ am 03.06.2013, ab Minute 33:28](#)

<http://www.sueddeutsche.de/bayern/wiederaufnahmeantrag-der-staatsanwaltschaft-fall-mollath-die-liste-der-zweifel-1.1631545>

2.
Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass die Ehefrau von Gustl Mollath ein **falsches Attest** der Hausärztin bei Gericht vorgelegt hatte, durch das belegt worden war, dass Gustl Mollath seine Ehefrau im Jahr 2001 misshandelt haben soll. Dieses Attest wurde aber nicht von der Hausärztin ausgestellt und unterschrieben, sondern von dem Sohn der Hausärztin unterschrieben, der damals noch Assistenzarzt war. Die Hausärztin wurde im Prozess gegen G. Mollath nicht als Zeugin vernommen.

Quelle:
<http://www.sueddeutsche.de/bayern/wiederaufnahmeantrag-der-staatsanwaltschaft-fall-mollath-die-liste-der-zweifel-1.1631545-2>

3.
Die angeblich als „wahnhaft“ deklarierten Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz, die Gustl Mollath zur strafrechtlichen Anzeige gebracht hatte, denen die Staatsanwaltschaft aber nicht nachgegangen war, haben sich in allen nachprüfbaren Fällen als „wahr“ herausgestellt, was insbesondere der [Revisionsbericht der HVB aus dem Jahr 2003](#) belegt hatte, der aber erst Ende des Jahres 2011 öffentlich geworden ist.

Quelle:
<http://www.sueddeutsche.de/bayern/wiederaufnahmeantrag-der-staatsanwaltschaft-fall-mollath-die-liste-der-zweifel-1.1631545-2>

5.

Der Bochumer Berufungsrichter am Landgericht Bock war im Berufungsverfahren durch seinen „Aktenvermerk vom 22.02.2008“ [befangen](#). Der „[Aktenvermerk vom 22.02.2008](#)“ ist als Vermerk des Richters dem Solarkritiker erst seit dem 30.11.2011 bekannt. Der Staatsanwaltschaft Bochum (Staatsanwalt Keller) ist die Tatsache der damaligen Befangenheit des Richters Bock nachweislich seit dem 04.12.2011 in der Strafanzeige AZ: 32 Js 398/11 vom 02.12.2011 bei der Staatsanwaltschaft Bochum bekannt. Der Bochumer Staatsanwalt Keller ist [per Bescheid vom 13.12.2011](#) der Auffassung eine psychiatrische Begutachtung würde zum Wohle und Schutz des Angeklagten erfolgen, und angeblich eben nicht „um die Ehre des Angeklagten zu verletzen“.

Rainer Hoffmann hat am [02.12.2011 einen Wiederaufnahmeantrag](#) wegen der mittlerweile bekanntgewordenen Befangenheit des Bochumer Richters am Landgericht Bock gestellt, der aber durch [Beschluss am 07.03.2012](#) abgelehnt worden ist, weil der Solarkritiker diesen Wiederaufnahmeantrag selbst – in Selbstverteidigung - unterschrieben hatte.

12. Politische und/oder juristische Motive	12. Politische und/oder juristische Motive
<p>Es sollte der „60%-Schwindel“ der Solarthermiewirtschaft vertuscht werden und gleichzeitig weiterhin mit dem „Segen der Justiz“ der deutschen Bevölkerung in der bundesweiten Öffentlichkeit durch Politik, Medien und Verbraucherschutz „straffrei“ – mit dem „Segen“ der Justiz - vorgegaukelt werden, man könne mit mit thermischen Solarkollektoren in Deutschland 50% und mehr an Heizwärmeenergiekosten einsparen, wie z.B. beim BMU, Jürgen Trittin am 04.04.2005. Der Solarkritiker hat insgesamt 7 Varianten recherchiert, wie die solare Effizienz-Täuschung in der deutschen Öffentlichkeit seit Jahren funktioniert, zuletzt noch im April/Mai 2013.</p> <p>Um dieses obige Ziel zu erreichen, wurde von dem Urteilsfehler vom 04.07.2001 des OLG Hamm mit der falschen Werbeanzeige „abgelenkt“, ein Urteilsfehler des OLG Hamm, der die Solarthermiewirtschaft begünstigt hatte, denn der Solarkritiker war bereits im Jahr 1996 mit der gleichen Masche getäuscht und betrogen worden. Und zusätzlich wurde mit den willkürlichen Verfolgungen des Solarkritikers davon abgelenkt, dass der „Solaranwalt“ Dr. G in mehreren Folge-Gerichtsverfahren auf Grundlage des Urteilsfehlers des OLG Hamm Prozessbetrug begangen hatte.</p> <p>Der Drohmail-Vorwurf des Rechtsanwalt Rudolf Sch. sollte von dem Verdacht des von ihm praktizierten Parteiverrats ablenken, als dieser Rechtsanwalt den Richter Dirk Vogt mit seinem Schreiben vom 22.10.2007 darüber informiert hatte, dass R. Hoffmann den Beweis als Tonaufzeichnung vorlegen kann, dass der Richter Dirk Vogt das Protokoll und das Gerichtsurteil vom 30.07.2007 bezüglich seiner entlastenden Zeugenaussage gefälscht hatte. Ziel war es durch die Fälschung der Zeugenaussage des RA Rudolf Sch. zusätzlich auch, die Nötigung durch Knastandrohung des Bochumer Richters Krökel vom 25.06.2002 im Bochumer Zivilverfahren 1 O 343/02 zu vertuschen.</p>	<p>Gustl Mollath sollte kriminalisiert werden und von den Schwarzgeldgeschäften der HVB und seiner Ehefrau sollte abgelenkt werden. Der HVB-Revisionsbericht aus dem Jahr 2003 erwähnt auch eine nicht namentlich „bekannte Persönlichkeit“, dessen Schwarzgeldgeschäfte durch die Aufklärungsarbeit von G. Mollath ans Licht gekommen wären.</p> <p>Quelle: Der Fall Mollath Die Story im Ersten DAS ERSTE SWR ARD</p>

Hinweis:

Diese 33-seitige Gegenüberstellung zwischen dem Fall von R. Hoffmann und dem Fall von Gustl Mollath wurde nach besten Wissen und Gewissen in der Zeit vom 01.12.2013 bis 12.06.2013 erstellt und wird laufend optimiert und ergänzt. Kritische Anmerkungen sind gerne [per Mail](#) erwünscht und werden bei Sinn- und Notwendigkeit in dieser schriftlichen Ausarbeitung ergänzt.

R. Hoffmann (www.solarkritik.de) bitte um Verständnis dafür, dass vollständige Gerichtsurteile im Fall von R. Hoffmann für Recherchezwecke nur [bei Anfrage](#) zur Verfügung gestellt werden, da die Gerichtsurteile zahlreiche Sachverhaltsfehler enthalten und entsprechend ergänzend kommentiert und richtiggestellt werden müssen. Sie können davon ausgehen, dass jede bisher nicht-explicit-belegte Behauptung nachträglich jederzeit belegt werden könnte, wenn es vom Solarkritiker R. Hoffmann [auf Anfrage](#) verlangt wird.